



31/32.2-4354.3.St 2140 - 3

**Staatsstraße 2140 „Bad Kötzting – Großaign“**

**Ausbau bei Madersdorf**

**Bau-km 0+000 (= Stat. St2140\_700\_0,500) bis Bau-km 0+650 (= Station St21410\_700\_1,140)**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

**30. September 2013**

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich)	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	6
Verzeichnis der Tabellen	8
Verzeichnis der Abbildungen	8
<b>A) Entscheidung</b>	<b>9</b>
<b>I. Feststellung des Plans</b>	<b>9</b>
<b>II. Festgestellte Planunterlagen</b>	<b>10</b>
<b>III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)</b>	<b>12</b>
1. Allgemeine Auflagen	12
1.1 Unterrichtungspflichten	12

	Seite	
1.2	Erörterungstermin	12
2.	Bauausführung und Betrieb	13
2.1	Auflagen zur Bauausführung	13
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	13
3.	Belange des Denkmalschutzes	14
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange	14
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	16
6.	Verkehrslärmschutz	18
7.	Wald	18
8.	Vereinbarungen und gesonderte Regelungen	18
<b>IV.</b>	<b>Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen</b>	<b>19</b>
1.	Gegenstand und Zweck	19
2.	Plan	19
3.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	19
3.1	Bauausführung Allgemein	19
3.2	Wasserschutzgebiet	20
3.3	Gewässerkreuzungen	22
3.4	Gewässerverlegung	22
3.5	Oberflächenwasser	22
3.6	Unterhaltung	23
<b>V.</b>	<b>Straßenrechtliche Verfügungen</b>	<b>24</b>
<b>VI.</b>	<b>Entscheidungen über Einwendungen</b>	<b>24</b>
<b>VII.</b>	<b>Kosten des Planfeststellungsverfahrens</b>	<b>24</b>
<b>B)</b>	<b>Begründung</b>	<b>25</b>
<b>I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>25</b>
1.	Beschreibung des Vorhabens	25
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	25
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Würdigung</b>	<b>28</b>
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	28
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	28
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	28
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	29
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	29

	Seite	
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	30
2.2.1	Raumordnerische Entwicklungsziele	30
2.2.2	Planungsvarianten	30
2.2.2.1	Beschreibung der Varianten	30
2.2.2.2	Auswirkungen der Varianten	32
2.2.2.3	Fazit der Variantenuntersuchung	35
2.2.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	36
2.2.3.1	Trassierung	36
2.2.3.2	Querschnitte	38
2.2.3.3	Fahrbahnbefestigung	38
2.2.3.4	Böschungen	39
2.2.3.5	Kreuzungen und Einmündungen	39
2.2.3.6	Baugrund, Massenausgleich und Entwässerung	40
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	41
2.2.4.1	Verkehrslärmschutz	41
2.2.4.2	Schadstoffe	46
2.2.4.3	Bodenschutz	47
2.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	47
2.2.5.1	Verbote	47
2.2.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang	58
2.2.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation	59
2.2.6	Gewässerschutz	63
2.2.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	63
2.2.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	64
2.2.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	65
2.2.8	Sonstige öffentliche Belange	66
2.2.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	66
2.2.8.2	Denkmalschutz	66
2.2.8.3	Wald	67
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	68
	- Gemeinde Rimbach	68
	- Stadt Furth im Wald	68
	- Landratsamt Cham	68
	- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	68
	- Regionaler Planungsverband Regensburg	68
	- Vermessungsamt Regensburg	68
	- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	68
	- Wasserwirtschaftsamt Regensburg	68

	Seite
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	68
- Bayerisches Landesamt für Umwelt	68
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei	68
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	68
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH	68
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben	68
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	68
- Bayerischer Bauernverband	69
- Landesjagdverband Bayern e.V.	69
- Wasserversorgung Bayerischer Wald	69
2.3.1 Stadtwerke Furth im Wald	69
2.3.2 Bund Naturschutz in Bayern e.V.	70
2.3.3 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	72
2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	75
2.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer	76
2.4.1.1 Einwendungsführer 013	76
2.4.1.2 Einwendungsführer 014	76
2.4.1.3 Einwendungsführer 007	77
2.4.2 Einwendungen anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer	79
2.4.2.1 Kanzlei Binder & Kollegen	79
Einwendungsführer 006	79
2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	81
3. Kostenentscheidung	82
Rechtsbehelfsbelehrung	82
Hinweis zur Auslegung	83



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

**Verzeichnis der Tabellen**

Seite

Tabelle 1: tabellarischer Vergleich der Varianten

31

Tabelle 2: Gegenüberstellung der minimalen und maximalen Trassierungselemente

37

Tabelle 3: Eingangsgrößen der schalltechnischen Berechnungen

44

**Verzeichnis der Abbildungen**

Abbildung 1: Darstellung der Variante 1

30



**Staatsstraße 2140 „Bad Kötzing – Großaign“**

**Ausbau bei Madersdorf**

**Bau-km 0+000 (= Stat. St2140\_700\_0,500) bis Bau-km 0+650 (= Station St21410\_700\_1,140)**

Auf der Grundlage von Art. 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl 2007, S. 958) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A)**

**Tenor**

**I. Feststellung des Planes**

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2140 „Bad Kötzing – Großaign“ Ausbau bei Madersdorf, Bau-km 0+000 (= Stat. St2140\_700\_0,500) bis Bau-km 0+650 (= Stat. St2140\_700\_1,140), wird mit den sich aus Teil A, Abschnitt II. bis IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 5. September 2012 mit Roteintragungen  
- Unterlage 1
2. Regelquerschnitt RQ 9,5 außerhalb Wasserschutzgebiet M 1:50 vom 5. September 2012  
- Unterlage 6, Blatt Nr. 1  
  
Regelquerschnitt RQ 9,5, Einschnitt Wasserschutzgebiet Zone III M 1:50 vom 5. September 2012  
- Unterlage 6, Blatt Nr. .2  
  
Regelquerschnitt RQ 9,5, Damm Wasserschutzgebiet Zone III M 1:50 vom 5. September 2012  
- Unterlage 6, Blatt Nr. .3
3. Lageplan M 1:1.000 vom 26. Juli 2013  
Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1
4. Bauwerksverzeichnis vom 5. September 2012 mit Roteintragungen  
- Unterlage 7.2
5. Höhenplan M 1:2.000/200 vom 26. Juli 2013  
- Unterlage 8T, Blatt Nr. 1
6. Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 5. September 2012 mit Roteintragungen  
- Unterlage 11.1  
  
Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude M 1:2.000  
- Unterlage 11.2
7. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 5. September 2012 mit Roteintragungen  
- Unterlage 12.1  
  
Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 vom 5. September 2012 mit Roteintragungen  
- Unterlage 12.2  
  
Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen M 1:1.000 vom 5. September 2012 mit Roteintragungen  
- Unterlage 12.3

8. Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen mit Roteintragungen
  - Unterlage 13.1  
und Anhängen
  - Anhang 1T: Lageplan Entwässerung – Einzugsgebiet M 1:1.000 vom 26. Juli 2013
  - Anhang 2: Teil 1, Gewässerbewertung nach Merkblatt DWA – M 153  
Teil 2, Beckenbemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 153
  - Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten vom 5. September 2012
  - Unterlage 13.2
9. Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 26. Juli 2013
  - Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1
  - Grunderwerbsverzeichnis vom 5. September 2012 mit Änderungen aufgrund der Tektur vom 26. Juli 2013
  - Unterlage 14.2

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlungen vom 7. Mai 2013 im Sitzungssaal der Gemeinde Rimbach in der Schule;
- die Übersichtskarte M 1:25.000 vom 5. September 2012 - nachrichtlich  
Unterlage 2, Blatt Nr. 1
- der Übersichtsplan (Planfall und Variante 1) M 1:5.000 vom 26. Juli 2013 - nachrichtlich  
Unterlage 3T, Blatt Nr. 1

Die durch Tektur ersetzten Unterlagen:

- der Übersichtsplan (Planfall und Variante 1) M 1:5.000 vom 5. September 2012 - nachrichtlich  
Unterlage 3, Blatt Nr. 1
- der Lageplan M 1:1.000 vom 5. September 2012  
Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1
- der Höhenplan M 1:2.000/200 vom 5. September 2012  
Unterlage 8, Blatt Nr. 1
- Lageplan Entwässerung – Einzugsgebiet M 1:1.000 vom 5. September 2012  
Unterlage 13.1, Blatt Nr. Anhang 1
- Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 5. September 2012  
Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1

Die Unterlagen 1 bis 11.2 und 13.1 bis 14.2 wurden vom Staatlichen Bauamt Regensburg - im Weiteren mit Vorhabensträger bezeichnet - selbst erstellt. Mit der Erstellung der Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 bis 12.3) wurde vom Vorhabensträger der Landschaftsarchitekt Stefan Weidenhammer, Modlerstraße 16, 92224 Amberg beauftragt.

### **III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

#### 1. Allgemeine Auflagen

##### 1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Gemeinde Rimbach  
Hohenbogenstraße 10  
93485 Rimbach
- das Landratsamt Cham  
Rachelstraße 6  
93413 Cham
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg  
Landshuter Straße 59  
93053 Regensburg
- die E.ON Bayern AG  
Netzcenter Regen  
Pointenstraße 12  
94209 Regen  
Telefon: 09921/955 400  
mindestens 6 Monate vor Baubeginn
- die Stadtwerke Furth im Wald  
Konrad-Utz-Straße 10  
93437 Furth im Wald
- die Wasserversorgung Bayerischer Wald  
Pater-Fink-Straße 8  
94469 Deggendorf

##### 1.2 Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Vorhabensträger erzielt oder eine Zusage bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

## 2. Bauausführung und Betrieb

### 2.1 Auflagen zur Bauausführung

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 5. September 2012 bzw. 26. Juli 2013 mit den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung ergebenden Änderungen sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die Errichtung eines Rahmendurchlasses mit einer Breite von 1,95 m und einer Höhe von 2,75 m sowie einer Trockenberme mit einer Breite von mindestens 1,00 m anstelle des ursprünglich zur Querung des Katzenlochbaches vorgesehenen Durchlasses Durchmesser DN 1600 mit Sohlauflege und Trockenberme (BwVz.-Nr. 200);
- die Trennung des Absetzraumes vom Regenrückhaltebecken als gesondertes Bauwerk (BwVz.-Nr. 309) sowie
- die Errichtung der Einleitungsstelle des aus dem Regenrückhalteraum (BwVz.-Nr. 309) über einen Über- und Ablaufgraben abgeleiteten Straßenabwassers in den Katzenlochbach nach der Quelfassung der Quelle 1 des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald.

### 2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis (Planordner: Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 400 ff.) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

Darüber Hinaus ist folgendes zu beachten:

#### Leitungen der Wasserversorgung Bayerischer Wald

Die näheren Einzelheiten bezüglich der Änderung bzw. Verlegung von Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald sind - außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens - in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und der Wasserversorgung Bayerischer Wald zu regeln.

### 3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegegenständlichen Bauabschnitt zwar keine näheren Aussagen zu bekannten Bodendenkmälern getroffen werden können, entsprechende Funde allerdings auch nicht auszuschließen sind. Bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodentaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Cham) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

3.2 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbulasträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.3 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.4 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

### 4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

4.1 Der Straßenbulasträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 4.2 Der Vorhabensträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Die vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Humus nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Bei der Rekultivierung der Flächen ist zu beachten, dass das Bodengefüge erhalten bleibt bzw. ordnungsgemäß wieder hergestellt wird. Auch die Rekultivierung darf nur bei geeigneter Witterung erfolgen. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Vorhabensträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.
- 4.4 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.
- Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.
- 4.5 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 4.6 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen.
- 4.7 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßiges Was-

serabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabensträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 4.8 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.9 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
- 4.10 Die Höhe von Erddeponien ist so zu bemessen, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.
- 4.11 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 4.12 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Kompensationsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 4.13 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 5.2 Zum Schutz für gehölzbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlage 12.1 bis einschließlich 12.3) zu entnehmen.
- Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen  $> 5^{\circ}$  C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.
- 5.3 Die vorgesehene naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme A1, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 5. September 2012 (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 4.2 sowie Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1), sind spätestens mit Baubeginn zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.
- 5.4 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Kompensationsflächen zu sorgen.
- 5.5 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt im Maßnahmeplan vom 5. September 2012 (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 4.3 und Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.6 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze durchgeführt werden.
- 5.7 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.8 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträ-

ger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

5.9 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Kompensationsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

5.10 Bei der Vergabe hat der Vorhabensträger durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer Deponieflächen von Überschussmassen außerhalb ökologisch wertvoller Bestände und geplanter Kompensationsmaßnahmen, soweit die Auffüllungen selbst nicht Bestandteil dieser Maßnahmen sind, anlegt.

## 6. Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{Stro}}$  von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

## 7. Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen, die aus forstfachlicher Sicht in einer Tiefe von 20 m zu erfolgen haben, sind mit den Grundstückseigentümern und dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham abzustimmen. Für die Zufahrten und die baubedingten Rodungsarbeiten gelten die vorstehenden Ziffern 4.4 und 5.2 entsprechend.

## 8. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

8.1 Die Anpassung, Verlegung und der Neubau von Privatwegen sind außerhalb der Planfeststellung in gesonderten Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Eigentümern und dem Landkreis Regensburg zu regeln.

8.2 Lagerflächen zur dauerhaften Lagerung von Überschussmassen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Für die Aufschüttung von Überschussmassen ist daher ggf. ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

#### IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

##### 1. Gegenstand/Zweck

1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Bedingungen und Auflagen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen:

- das zwischen Bauanfang und Bau-km 0+595 anfallende Oberflächenwasser an der folgenden Einleitungsstelle mit folgenden Einleitungsmengen in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten:

	Bau-km	Menge	Behandlung
E1	0+600	20 l/s	Ableitung aus dem Regenrückhalteraum über einen Graben zum Katzenlochbach

Die Einleitungsstelle ist in den Planunterlagen (Planordner: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1 und Unterlage 13.1, Anhang 1T) aufgezeigt.

- ab Bau-km 0+595 das Oberflächenwasser über einen vorhandenen Graben Richtung Grafenried zum Katzenlochbach abzuleiten.

1.2 Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen wie

- Gewässerverlegung (Gewässer III. Ordnung)
- Anlage von Regenrückhalteräumen

##### 2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1; Unterlage 7.2; Unterlage 8T, Blatt Nr. 1; Unterlagen 13.1 und 13.2), insbesondere bzgl. der Einleitungsstelle zugrunde.

##### 3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

##### 3.1 Bauausführung Allgemein

3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

- 3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- 3.1.3 Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen. Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.4 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut bzw. in Gewässer eingeleitet werden dürfen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- 3.1.5 Gewässertrübungen sind bestmöglich zu vermeiden. Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.
- 3.1.6 Für das bei evtl. Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlo-  
se Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein.
- 3.1.7 Der Grenzwert für abfiltrierbare Stoffe von 50 mg/l ist einzuhalten.
- 3.1.8 Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen, wie Überschwemmungsgebieten, Feuchtfächen, sonstigen wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten oder erosionsgefährdeten Gebieten zur Auffüllung verwendet werden.
- 3.1.9 Im Bereich der Überschwemmungsgebiete dürfen keine Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen erfolgen.
- 3.1.10 Wasserrechtliche Genehmigungen für u.U. notwendige Bauwasserhaltungen sind im Einzelfall gesondert zu beantragen.
- 3.2 Wasserschutzgebiet
- 3.2.1 Die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet „Sengenbühl“ in der Stadt Furth im Wald für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald vom 16. November 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 41 vom 22. November 2012) ist zu beachten. Insbesondere wird auf die Verbote Nrn. 1.1 bis 1.4, 2.1 bis 2.4, 3.1 bis 3.7, 4.1, 4.3, 4.4 und 5.1 des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.

- 3.2.2 Soweit im Zuge der Baumaßnahme Material vor Ort entnommen werden soll, darf dies nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen, um eine weitere Verletzung der Deckschichten sowie die Anlage von Gruben zu vermeiden.
- 3.2.3 Wurzelstöcke sind außerhalb des Wasserschutzgebietes zu entsorgen und dürfen auch nicht zur Auffüllung von Mulden oder Gruben verwendet werden.
- 3.2.4 Das anfallende Oberflächenwasser ist breitflächig über Wasserabschläge zu versickern. In steileren Abschnitten ist die Anzahl der Wasserabschläge zu erhöhen, um einen punktuellen Oberflächenabfluss zu vermeiden.
- 3.2.5 Beim Bau von Wegen dürfen nur Materialien verwendet werden die keine wassergefährdenden und/oder auslaug- oder auswaschbaren Stoffe enthalten. Recyclingmaterial darf nicht eingebaut werden.
- 3.2.6 Für die Dammschüttung zwischen ca. Bau-km 0+380 und Bau-km 0+540 ist nur absolut unbedenkliches Bodenmaterial zu verwenden. Im unteren Bereich der Dammschüttung ist dabei durchlässiges Material und im oberen Bereich bindiges Material einzubauen. Die näheren Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und den Stadtwerken Furth im Wald zu regeln. Die Bauarbeiten zur Erstellung des Dammes sind vor Ort von einem Sachverständigen zu überwachen.
- 3.2.7 Zur Vermeidung von Grundwasser- oder Schichtwasserableitungen sind insbesondere im Bereich von ca. Bau-km 0+350 bis ca. Bau-km 0+380 größere Erdbewegungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sprengungen sind nicht zulässig. Grundwasser- oder Schichtwasserableitungen, die einen Zulauf zu den unterhalb liegenden Quellen darstellen, dürfen keinesfalls unterbunden oder umgeleitet werden.
- 3.2.8 Direkter Oberflächenwasserzutritt in die während der Bauzeit offene Trasse ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 3.2.9 Es sind Baufirmen einzusetzen, die Erfahrungen mit Straßen- und Wegebau im Wasserschutzgebiet sowohl maschinell als auch logistisch besitzen.
- 3.2.10 Baustelleneinrichtungen sind außerhalb des Wasserschutzgebietes zu errichten.
- 3.2.11 Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- 3.2.12 Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden. Diese sind nach jedem Arbeitstag außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.
- 3.2.13 In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches sind für Unfälle während der Bauphase entsprechende Vorkehrungen (Auffangwanne, Ölbindemittel, Notfallplan mit Verständigung Wasserbehörde, Wasserwirtschaftsamt, Wasserversorger und Polizei etc.) zu

treffen. Durch Leckagen, auch im geringen Umfang, verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich abzutragen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

3.2.15 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Cham bzw. dem Wasserversorger zu melden.

### 3.3 Gewässerkreuzungen

3.3.1 Bei der Querschnittsgestaltung des Katzenlochbaches in den Durchlässen ist mindestens der Mittelwasserquerschnitt gemäß bestehendem Ober- und Unterlauf unverändert beizubehalten. Die Gewässerdurchgängigkeit darf im betroffenen Gewässerteilstück durch die Baumaßnahme nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine Erweiterung des Abflussquerschnittes (Mittelwasser) im Durchlass ist zu vermeiden (Ablagerungsgefahr). Der Mittelwasserabfluss MQ des Katzenlochbaches wird an dieser Stelle bei einem Einzugsgebiet von ca. 1,03 km<sup>2</sup> auf ca. 15 l/s geschätzt. Im Gewässerbett ist natürliches Sohlsubstrat, wie es sich im unberührten Ober- und Unterlauf darstellt, anzulegen. Die Sohle des Durchlasses muss bündig an die Gewässersohle angeschlossen werden.

3.3.2 Zur Vermeidung von Sedimentablagerungen in den Durchlässen durch die Staatsstraße 2140 ist vor den Durchlässen ein Gewässersandfang anzulegen. Die Eintiefung der Sohle, gesichert mit einem Querriegel am Anfang und am Ende des Sandfanges, soll ca. 0,50 m betragen. Soweit erforderlich ist der Bachquerschnitt dabei auf einer Länge von 30 m auf 3 m Sohlbreite aufzuweiten. Die näheren Einzelheiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.3.3 Im Durchlassbereich obliegt dem Vorhabensträger als Träger der Straßenbaulast für die Staatsstraße 2140 der Unterhaltungsaufwand.

### 3.4 Gewässerverlegung

3.4.1 Von Bau-km 0+395 bis Bau-km 0+450 wird der Katzenlochbach, ein Gewässer III. Ordnung, durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden (Planordner: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1; Unterlage 7.2, BwVz.-Nr. 500). Damit die dabei entstehende Gewässerverschwenkung vor dem geplanten Durchlass (BwVz.-Nr. 200) durch die Staatsstraße 2140 zu keinen entsprechenden Kolksschäden am Durchlasskopf und der daran anschließenden Böschung führt, ist auf eine ausreichende Böschungssicherung im Böschungskopfbereich zu achten.

3.4.2 Im Verlauf der Gewässerverlegung ist im Fließquerschnitt ein natürliches Sohlsubstrat, wie es sich im unberührten Ober- und Unterlauf darstellt, anzulegen.

### 3.5 Oberflächenwasser

3.5.1 Das Absetzbecken und das Regenrückhaltebecken (Planunterlage: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1; Unterlage 7.2, BwVz.-Nr. 309) sind naturnah zu gestalten. Die Becken

- dürfen keine direkte Verbindung zum Grundwasser haben und sind zum Grundwasser hin abzudichten. Der Einlauf in den Vorfluter ist naturnah zu gestalten. Im Einlaufbereich dürfen keine Pflasterungen der Gewässersohle oder Gewässerböschung erfolgen. Der Einlauf ist schräg in Fließrichtung anzuordnen (45°). Bei der Einleitung in das Gewässer darf es dort nicht zu einer Abflussverschärfung kommen.
- 3.5.2 Zur Einhaltung eines konstanten max. Drosselabflusses entsprechend der Bemessung, sind für das Regenrückhaltebecken ausschließlich aktive Drosseleinrichtungen (mit bzw. ohne bewegliche Teile und ohne Fremdenergie) zu verwenden.
- 3.5.3 Der Regenrückhalteraum muss nach abwassertechnischen Gesichtspunkten so bemessen und gestaltet werden, dass Leichtflüssigkeiten und Stoffe sowie absetzbare Stoffe zurückgehalten werden. Im Havariefall und zur Wartung müssen diese Becken abgeschiebert werden können. Die Becken sind deshalb mit einer Notumlaufleitung, die bei Normalbetrieb abgeschiebert ist, auszustatten.
- 3.5.4 Die Notüberläufe sind so anzuordnen, dass Hochwässer bei Überlastung der Becken schadlos ablaufen können. Notüberläufe sind zur Vermeidung des Austrages von Schwimmstoffen in das Gewässer mit Tauchwänden auszustatten.
- 3.5.5 Es ist sicherzustellen, dass die Räumung der Becken ohne großen Aufwand möglich ist. Insbesondere ist die Zufahrt (auch ggfs. in das Becken) zu befestigen, z.B. mit Schotterrasen, Pflaster ohne dichten Fugenverguss oder Rasengittersteinen.
- 3.5.6 Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Regenereignissen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu kontrollieren. Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten müssen in einer Betriebsanweisung festgelegt und bei jeder Durchführung protokolliert werden (z.B. in Anlehnung an das Formblatt „Betriebsaufzeichnungen zur Überwachung von Regenüberlaufbecken“).
- 3.5.7 Besteht der Verdacht auf hohe Schadstoffkonzentrationen (z.B. wegen eines Unfalles mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe), so ist über die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund entsprechender Untersuchungen zu entscheiden.
- 3.6 Unterhaltung
- 3.6.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht.
- 3.6 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

## **V. Straßenrechtliche Verfügungen**

1. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 BayStrWG). Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind – soweit erforderlich – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
3. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).
4. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Planordner: Unterlage 7.2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

**B)**

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

**1. Beschreibung des Vorhabens**

Der geplante Ausbaubereich liegt am Fuße des Hohen Bogens zwischen Rimbach und der Einmündung der Staatsstraße 2161 Richtung Furth im Wald. Die Staatsstraße 2140 dient hier

- in Verbindung mit der Staatsstraße 2161 der Verbindung der Mittelzentren Bad Kötzing und Furth im Wald,
- der Anbindung des Grenzüberganges Eschlkam in Richtung Bad Kötzing sowie
- der übergeordneten Erschließung der Gemeinden Grafenwiesen, Rimbach und Eschlkam.

Bei der plangegegenständlichen Maßnahme, mit einer Baulänge von 650 m, handelt es sich um einen Ausbau nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002) – im Weiteren mit Ausbau nach RiStWag bezeichnet - mit Linienverbesserungen.

Der bisherige Streckenverlauf im Ausbaubereich ist sowohl im Lageplan als auch im Höhenplan als unstetig zu bezeichnen. Auf eine Gerade folgen enge Radien mit kurzen Gegenbögen und wieder eine Gerade. Im Höhenplan führen ungenügende Kuppenausrundungshalbmesser mit großen Steigungswechseln zu sehr geringen Sichtweiten.

**2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

**2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 18. September 2012 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz für das Bauvorhaben Staatsstraße 2140 „Bad Kötzing – Großaign“, Ausbau bei Madersdorf, Bau-km 0+000 (= Stat. St2140\_700\_0,500) bis Bau-km 0+650 (= Stat. St2140\_700\_1,140) beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 eingeleitet.

**2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Rimbach
- dem Landratsamt Cham

- der Stadt Furth im Wald
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Cham
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz
- der Wehrbereichsverwaltung Süd -Außenstelle München-
- der Deutschen Telekom AG
- der E.ON Bayern AG
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- -der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- dem Bayerischen Bauernverband
- dem Landesjagdverband Bayern – Bezirksgruppe Oberpfalz
- dem Fischereiverein Cham
- den Stadtwerken Furth im Wald
- der Wasserversorgung Bayerischer Wald

### 2.3 Auslegung und Erörterung der Pläne

Der Plan für das Bauvorhaben Staatsstraße 2140 „Bad Kötzting – Großaign“, Ausbau bei Madersdorf, Bau-km 0+000 (= Stat. St2140\_700\_0,500) bis Bau-km 0+650 (= Stat. St2140\_700\_1,140) vom 5. September 2012 wurde

in der Gemeinde Rimbach:

vom: 22. Oktober 2012 bis einschließlich: 21. November 2012

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 5. September 2012 wurden Einwendungen erhoben, die am 7. Mai 2013 im Sitzungssaal der Gemeinde Rimbach erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift vom 7. Mai 2013 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen - nachrichtlich - beigefügt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) die Errichtung eines Rahmendurchlasses mit einer Breite von 1,95 m und einer Höhe von 2,75 m sowie einer Trockenberme mit einer Breite von mindestens

1,00 m anstelle des ursprünglich zur Querung des Katzenlochbaches vorgesehenen Durchlasses Durchmesser DN 1600 mit Sohlauflege und Trockenberme (BwVz.-Nr. 200);

- b) die Trennung des Absetzraumes vom Regenrückhaltebecken als gesondertes Bauwerk (BwVz.-Nr. 309) sowie
- c) die Errichtung der Einleitungsstelle des aus dem Regenrückhalteraum (BwVz.-Nr. 309) über einen Über- und Ablaufgraben abgeleiteten Straßenabwassers in den Katzenlochbach nach der Quelfassung der Quelle 1 des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald.

Der Vorhabensträger hat die beschriebenen Planänderungen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange (Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Stadtwerke Furth im Wald) abgestimmt. Die entsprechenden Einverständniserklärungen liegen vor.

Die von den Planänderungen b) und c) betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen von diesen Änderungen informiert und es wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Auf eine erneute Anhörung im Sinne des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG konnte verzichtet werden, da die von den Planänderungen stärker Betroffenen ihr Einverständnis mit den Planänderungen erklärt haben.

## II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### 1. Verfahrensrechtliche Bewertung

#### 1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### 1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Gemäß Nrn. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3 ff UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen (Folge-)Maßnahmen.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt (§ 6 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

## 2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### 2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG haben die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Der auszubauende Abschnitt weist ein starkes Gefälle, geringe Kurvenradien mit un stetigem Verlauf und unzureichende Kuppenausrundungen auf. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wurde daher auf 60 km/h beschränkt.

Im auszubauenden Abschnitt ereigneten sich zwischen 2007 und 2011 6 Unfälle, davon 4 Unfälle mit Personenschäden. Insgesamt führten die Unfälle zu 2 Schwerverletzten und 7 Leichtverletzten. Als Charakteristik wurden 4 Unfälle in Kurven und als Besonderheit 2 Unfälle infolge der Unübersichtlichkeit genannt. Die Unfallfolgen sind trotz der auf 60 km/h beschränkten Höchstgeschwindigkeit somit relativ hoch. Dies liegt daran, dass es sich bei den Unfalltypen um Unfälle im Längsverkehr und um Fahrunfälle handelt. Diese Unfallcharakteristik zeigt die Notwendigkeit einer Linienverbesserung.

Da das Ziel des Ausbaus der Schutz der Quelle 1 im Wasserschutzgebiet „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald ist und es bei Unfällen auch zum Austritt von Stoffen mit einer erhöhten Gefährdung des Trinkwassers kommen kann, ist somit aus Gründen des Wasserschutzes neben dem Ausbau nach RiStWag auch eine Linienverbesserung geboten, mit der ein Unfallschwerpunkt beseitigt werden kann.

## 2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.2.1 Raumordnerische Entwicklungsziele

Entsprechend dem Regionalplan für die Region Regensburg sollen bei Baumaßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur und bei der Verkehrsbedienung insbesondere auch die Belange der Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden (B IX 1).

Darüber hinaus steht die geplante Entschärfung einer unfallträchtigen Kuppenlage zwischen Rimbach und Eschlkam in Einklang mit den Aussagen des Regionalplans zu den Ausbauzielen bezüglich der Staatsstraße 2140 als regional bedeutsamer Straße mit grenzüberschreitender Verkehrsfunktion (B IX 3.2.1) sowie hinsichtlich der Beseitigung von Unfallschwerpunkten (B IX 3.3.3).

### 2.2.2 Planungsvarianten

#### 2.2.2.1 Beschreibung der Varianten

Aufgrund der Topographie, der Lage des Vorhabens in einem Wasserschutzgebiet und der geschlossenen Waldgebiete kommen nur bestandsnahe Varianten in Betracht. Neben dem Ausbau nach RiStWag auf Bestand und mit Linienverbesserung wurde auch eine etwas nach Osten abgerückte Variante 1 untersucht (vgl. Planordner: Unterlage 3T; Blatt Nr. 1 und nachstehende Abbildung 1).

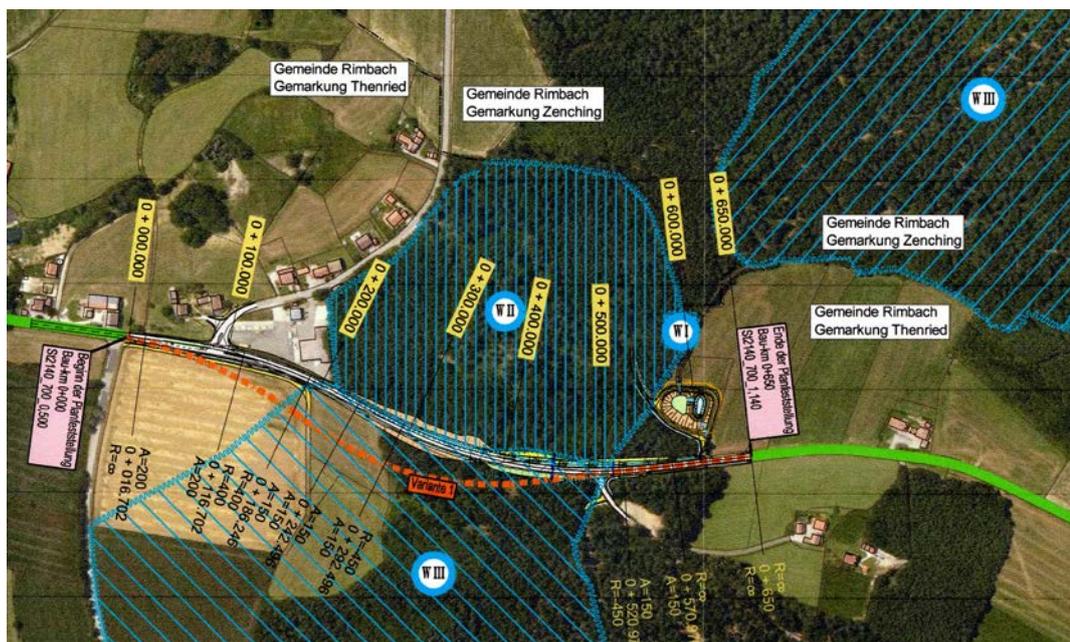


Abbildung 1: Darstellung der Variante 1

Der Baubeginn ist bei allen Varianten nach der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße zur Forstdiensthütte bei Station St2140\_700\_0+500 vorgesehen. Im weiteren Verlauf sind die Einmündungen der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Arnschwang (Station St2140\_700\_0+585) und der Gemeindeverbindungsstraße nach Grafenried (Station St2140\_700\_0+990) wieder anzubinden. Das Bauende befindet sich bei Station St2140\_700\_1+140.

Bei der Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“ entsprechen die Linie und Gradienten dem Bestand. Für den Ausbau nach RiStWag wird lediglich eine Anpassung des Straßenquerschnittes in den Seitenräumen erforderlich.

Bei der Variante mit Ausbau nach RiStWag und Linienverbesserung wird die Gegenkurve im Gefälleabschnitt beseitigt und die Radien entsprechend der Relationstrassierung angepasst. Es wurde versucht die Trasse möglichst bestandsnah verlaufen zu lassen. Ausschaltungen zum Erreichen der erforderlichen Sichtweiten sind wegen der im Rahmen des geplanten Ausbaus nach RiStWag vorzunehmenden Bankettverbreiterung nur in geringem Umfang erforderlich.

Die Variante 1 verläuft möglichst geländeangepasst östlich der bestehenden Trasse, wobei ein bestehender Geländeeinschnitt genutzt wird, um den Höhenunterschied mit geringeren Einschnitts- und Dammhöhen zu überwinden. Zur Sicherstellung der erforderlichen Sichtweiten ist bei Variante 1 eine größere Ausschaltung im Bereich der Kurveninnenseite erforderlich. Der Ausbau selbst erfolgt nach RiStWag.

In der nachfolgenden Tabelle werden die sich für die einzelnen Varianten ergebenden trassierungstechnischen Kenndaten und Auswirkungen (Wasserschutzgebiet, Leitungsverlegungen) gegenübergestellt.

	Ausbau nach RiStWag auf Bestand	Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung	Variante 1
Länge	640 m	650 m	661 m
max. Gefälle	12,5 %	5 %	5 %
min R	100	400	300 m
Fahrbahnbreite	5,80	6,50	6,50
Ableitung Entwässerung	teilweise ungeregelt	geregelt	geregelt
Flächenverbrauch	sehr gering	gering	groß
Umfang der erforderlichen Verlegung der Fernwasserleitung DN 250	keine Verlegung	ca. 130 m	ca. 250 m
Zufahrten innerhalb des Wasserschutzgebietes	ja	nein	nein
Erforderliche Sichtweiten für $v_{85} = 100$ km/h	nein	ja	durch größere Ausschaltung möglich

Tabelle 1: tabellarischer Vergleich der Varianten

Der Querschnitt beim Ausbau nach RiStWag auf Bestand ist gekennzeichnet durch eine Fahrbahnbreite von 5,80 m. In den Seitenräumen muss für den Ausbau nach

RiStWag die zum Teil sehr geringe Bankettbreite zur Aufnahme der erforderlichen Schutzeinrichtungen entsprechend vergrößert werden. Ebenso müssen die Entwässerungseinrichtungen gemäß den Anforderungen der RiStWag ausgestaltet werden. Auch hierdurch ergibt sich in den Seitenräumen eine Mehrbreite.

Bei der Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ und der Variante 1 ist ein RQ 9,5 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte - Ausgabe 1996 (RAS-Q) mit 6,50 m Fahrbahnbreite und 2 x 1,50 m breiten Banketten vorgesehen. Im Bereich des Ausbaus nach RiStWag mit Linienverbesserung ist im Dammbereich wegen der Mitführung der Entwässerungsleitung eine Verbreiterung des Banketts vorgesehen. Auch die erforderliche Ausschlitzung im Einschnittsbereich wird über eine Verbreiterung des Banketts erreicht, wobei die Variante 1 hierbei – wie vorstehend bereits ausgeführt – im Bereich der Innenkurve Ausschlitzen in größerem Umfang erfordert.

Während die Variante 1 ausschließlich Flächen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ berührt, werden bei der Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ zur Herstellung der Einschnittböschung auch Flächen beansprucht, die in der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes liegen. Hinsichtlich des Ausbaus nach RiStWag sind jedoch die technisch notwendigen Maßnahmen, wie erforderliche Abdichtungen, dichte Mulden, Gräben, Rohrleitungen etc., für beide Varianten vergleichbar (Planunterlage: Unterlage 6, Blatt Nrn. 2 und 3).

Die Ausgestaltung des im Ausbaubereich gelegenen Knotenpunktes Staatsstraße 2140/Gemeindeverbindungsstraße der Varianten „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ und Variante 1 unterscheiden sich von der Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“ nur durch die Anlage einer Linksabbiegespur und einer Mittelinsel in der untergeordneten Gemeindeverbindungsstraße Richtung Perlesried, Arnswang.

#### 2.2.2.2 Auswirkungen der Varianten

Zwischen den untersuchten Varianten bestehen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Faktoren:

- Raumordnung
- Städtebau
- Lärm auf Wohn- und Erholungsgebiete
- Boden
- Luft/Klima sowie
- Sach- und Kulturgüter

keine bedeutenden Unterschiede.

Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass bei den Planungen bezüglich der Lärmbeeinträchtigungen das Vermeidungsgebot nach § 50 BImSchG beachtet wurde. Aufgrund der geringen Trassenabweichungen ergeben sich zwischen den Varianten in Bezug auf das Vermeidungsgebot keine relevanten Unterschiede. Die Trasse der Variante 1 weist zwar die größte Abweichung von der bisherigen Trassenführung auf, allerdings ist die Trassenabweichung im Bereich der Bebauung am Baubeginn so geringfügig, dass sich gegenüber den beiden anderen Varianten kaum spürbare Unterschiede ergeben werden.

Unterschiedliche Auswirkungen der untersuchten Varianten ergeben sich hinsichtlich der Faktoren:

- a) Verkehrsverhältnisse
- b) Straßeninfrastruktur
- c) Wirtschaftlichkeit
- d) Flächenbedarf, Land- und Forstwirtschaft
- e) Natur und Landschaft sowie
- f) Wasser

Die sich hierbei ergebenden Unterschiede werden nachfolgend kurz wie folgt beschrieben:

zu a) Verkehrsverhältnisse

Mit einem Ausbau nach RiStWag auf Bestand können weder der un stetige Linienverlauf noch die unzureichenden Sichtverhältnisse beseitigt werden, so dass auch nicht mit einer wesentlichen Verbesserung der Unfallsituation zu rechnen ist.

Sowohl bei der Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ wie auch bei der Variante 1 ist von einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und somit einer Reduzierung der Unfallgefahr auszugehen, wodurch sich auch hinsichtlich des Wasserschutzgebietes Verbesserungen ergeben werden.

zu b) Straßeninfrastruktur

Die für die Varianten „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ und Variante 1 vorgesehene Fahrbahnbreite von 6,50 m führt zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und trägt zur Minimierung der durch den Ausbau nach RiStWag (Schutzplanken, Hochborde) bedingten optischen Einengung bei.

Die Fahrbahnbreite von 5,80 m bei der Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“ wird sich dagegen weder auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit noch bezüglich der optischen Einengung positiv auswirken.

zu c) Wirtschaftlichkeit

Aufgrund der größeren Abweichung vom bisherigen Trassenverlauf und der zur Herstellung der erforderlichen Sichtweiten größeren Geländeausschlitzungen mit dem damit verbundenen größeren Flächenbedarf sowie des größeren Umfangs der Wasserleitungsverlegung ist die Variante 1 die teuerste Variante.

Für die Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ müssen zwar durch die Linienverbesserung Flächen Dritter erworben werden und ist aufgrund des größeren Einschnitts mit größeren Erdbewegungen und damit höheren Kosten zu rechnen, insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesamtkosten für diese Variante unter denen der Variante 1 bleiben.

Die Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“ ist in Bezug auf die anfallenden Kosten sicherlich als am günstigsten einzustufen.

zu d) Flächenbedarf, Land- und Forstwirtschaft

Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus ergeben sich hier für die Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“ keine weiteren Auswirkungen.

Die Variante 1 beansprucht neben Wald- und Wiesenflächen (ca. 1,3 ha) auch als Ackerflächen genutzte Böden (ca. 0,7 ha). Für die Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ werden zwar ebenfalls land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen benötigt, jedoch in geringerem Umfang (ca. 1,1 ha Wald- und Wiesenflächen und ca. 0,3 ha Ackerflächen).

Mit rd. 2 ha weist die Variante 1 gegenüber der Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ den größeren Flächenbedarf auf.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Wert 10 eine unterdurchschnittlich schlechte Bodenqualität und der Wert 100 die beste Bodenqualität beschreibt, ist die Bodengüte der beanspruchten Flächen mit Ackerzahlen zwischen 30 und 45 und Grünlandzahlen zwischen 30 und 40 als eher gering anzusehen.

Der Regenrückhalteraum, der für die Variante 1 und die Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ gleich ist, liegt im Bereich der Grünlandfläche mit der geringsten Bodengüte, mit lehmigem Untergrund, geringer Krume und feuchter Lage.

zu e) Natur und Landschaft

Ohne näher in Details einsteigen zu müssen, lässt sich aufgrund der größeren Abweichung der Variante 1 von der bisherigen Trassenführung und der damit verbundenen größeren Eingriffe in Natur und Landschaft festhalten, dass diese

Variante unter dem Gesichtspunkt Natur und Landschaft als ungünstigste Variante einzustufen ist.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zwar davon auszugehen, dass sich die Variante 1 aufgrund der besseren Geländeanpassung besser in die Landschaft einfügt, allerdings wird dieser Vorteil durch den höheren Flächenbedarf wieder mehr als aufgewogen. Die geringsten Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild hat die Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“.

zu f) Wasser

- Grundwasser

Da sich die Absoluthöhen der Einschnitte für die Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ und Variante 1 nicht wesentlich unterscheiden ist für beide Varianten mit in etwa gleichen Auswirkungen auf den Zufluss zur Quelfassung zu rechnen. Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser im Bereich der Einschnitte und Auffüllungen treten allerdings nur während der Bauphase auf und können durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Bei der Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“ sind keine direkten Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

- Oberflächengewässer

Sowohl bei der Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ wie auch bei der Variante 1 ist eine Verlegung des Katzenlochbaches auf einer kürzeren Teilstrecke notwendig.

Während es bei der Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“ bei der unregelmäßigen Ableitung des Straßenabwassers aus dem Tiefpunkt bei Bau-km 0+150 bleibt, ist sowohl bei der Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ wie auch bei Variante 1 die Ableitung der Straßenabwässer der Staatsstraße 2140 im Ausbauabschnitt geregelt. Die Straßenabwässer werden gereinigt und gedrosselt in den Katzenlochbach abgegeben, was gegenüber dem Ausbau auf Bestand eine deutliche Verbesserung darstellt.

2.2.2.3 Fazit der Variantenuntersuchung

Mit der Variante „Ausbau nach RiStWag auf Bestand“ können die mit der Planung verfolgten Ziele einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und eines besseren Schutzes der Quelle 1 im Wasserschutzgebiet „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald nicht erreicht werden. Der Vorhabensträger hat daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde diese Variante zu Recht nicht in die weiteren Planungsüberlegungen mit einbezogen.

Die Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ verursacht gegenüber der Variante 1 sowohl qualitativ wie auch quantitativ geringere Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zwar bei der Variante 1 aufgrund der besseren Ausnutzbarkeit der Geländebeziehungen als geringer anzusehen, allerdings wird dieser Vorteil durch den wesentlichen größeren Flächenverbrauch mehr als ausgeglichen. Die durch die Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft können zudem durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Variante 1 weist den umfangreicheren Eingriff in Natur und Landschaft und den größten Flächenbedarf auf und führt somit zwangsläufig auch zu den größten Eingriffen in Grundstücke Dritter. Auch hinsichtlich der Kosten schneidet die Variante 1 schlechter ab.

Der Vorhabensträger kommt daher zu dem Ergebnis, dass die mit dem geplanten Vorhaben verfolgten Ziele am ehesten mit der Variante „Ausbau nach RiStWag mit Linienverbesserung“ erreicht werden können.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger die Entscheidungsgrundlagen in einem der Größe des Bauvorhabens gerecht werdenden Umfang nachvollziehbar dargelegt hat. Die mit dem Vorhaben verfolgten und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungsziele können mit der gewählten Vorzugsvariante erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

### 2.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

#### 2.2.3.1 Trassierung

Bei der Staatsstraße 2140 handelt es sich um eine anbaufreie Verbindungsstraße außerhalb bebauter Gebiete. Sie ist deshalb nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen – Straßennetzgestaltung (RAS-N, Ausgabe 1988), Ziffer 2.3 der Kategorien-Gruppe A zuzuordnen. Nach Ziffer 2.5 wird sie in die Verbindungsfunktionsstufe II - überregionale/regionale Straßenverbindung - eingestuft, woraus sich gemäß Ziffer 2.6 RAS-N die Straßenkategorie A II ergibt.

Für die Planung wurde daher gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995) eine Entwurfsgeschwindigkeit  $V_e = 80 \text{ km/h}$  gewählt.

In Abhängigkeit von Kurvigkeit ( $KU_{\text{max}} = 154 \text{ gon/km}$ ) und Fahrbahnbreite (6,50 m) ergibt sich für die Bemessungsgeschwindigkeit  $V_{85}$  ein Wert von 100 km/h:

Im Folgenden werden die ungünstigsten Werte der Trassierungselemente der Staatsstraße 2140 den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt.

	erforderlich RAS-L	ausgeführte Min- und Max-Werte
maximale Länge der Geraden max L	1600 m	ca. 180 m (Anschluss im Bestand)
minimaler Kreisbogenradius min R	250 m	400 m
minimaler Kreisbogenradius bei Elementfolge Gerade- Klothoide-Kreis $L_{\text{Gerade}} > 300 \text{ m}: \Rightarrow \text{min R} = 400 \text{ m}$ $L_{\text{Gerade}} < 300 \text{ m}: \Rightarrow \text{min R} = L_{\text{Gerade}}$ mit $L_{\text{Gerade}} \approx 180 \text{ m} (< 300 \text{ m}) \Rightarrow \text{min R}$	180 m	400 m
minimale Länge des Kreisbogens min L	45 m	69,5 m
minimaler Klothoidenparameter min A	80 m	150 m
maximale Längsneigung max s	6,0%	5,0%
minimale Längsneigung im Verwindungsbereich min s	0,7%	1,0%
minimaler Kuppenhalbmesser min $H_K$	4400 m	6000 m
minimaler Wannenthalbmesser min $H_W$	1300 m	3000 m
minimale Querneigung min q	2,5%	2,5%
maximale Querneigung in Kurven max q	8,0%	8,0%

Tabelle 2: Gegenüberstellung der minimalen und maximalen Trassierungselemente

Wie die vorstehende Tabelle zeigt sind die Trassierungsgrenzwerte eingehalten. Die Radienfolge liegt durchweg im guten Bereich, der nach Ziffer 4.2.2 der RAS-L 1995 für Straßen der Kategorie A II als Standard gefordert wird. Die gewählten Übergangsbögen erfüllen die Bedingungen der Ziffer 4.3 der RAS-L 95.

Soweit die Haltesichtweiten im Ausbauabschnitt nicht allein schon aufgrund der für den Ausbau nach RiStWag erforderlichen Bankettverbreiterungen hergestellt werden können, werden im Einschnittsbereich an der Innenkurvenseite die Bankette mittels Ausschlitzungen zusätzlich verbreitert (vgl. auch nachfolgende Ziffer 2.2.3.2). Mit mehr als 200 m Sichtweite werden für  $V_{85} = 100 \text{ km/h}$  auch die Anfahrsichtweiten an den Knotenpunkten eingehalten.

Die näheren Einzelheiten sind in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Unterlage 7.1T Blatt, Nr. 1 und Unterlage 8T, Blatt Nr. 1).

### 2.2.3.2 Querschnitte

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung von rd. 3.000 Kfz/24 h und der Einstufung in die Straßenkategorie A II wäre ein Ausbau mit einem Regelquerschnitt RQ 9,5 bzw. RQ 10,5 gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil Querschnitte (RAS-Q, Ausgabe 1996) mit 6,50 m bzw. 7,50 m breiter Fahrbahn möglich. Aufgrund der geringen Schwerverkehrsstärke von weniger als 300 Schwerverkehrsfahrzeugen in 24 Stunden, wurde der Planung der Querschnitt RQ 9,5 (Planordner: Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 3) zugrunde gelegt:

Damit ergeben sich für die Staatsstraße 2140 folgende Querschnittmaße:

Fahrbahn	2 x 3,00 m	=	6,00 m
Randstreifen	2 x 0,25 m	=	0,50 m
Bankette: im Damm	2 x 1,50 m	=	3,00 m
im Einschnitt	2x 1,00 m	=	<u>2,00 m</u>
maximale Kronenbreite			9,50 m

Im Zuge des Ausbaus der Staatsstraße 2140 nach RiStWag ist im Einschnittsbereich eine Entwässerung über Mulden mit Einlaufschächten vorgesehen, die Abdichtung gegenüber dem Grundwasser wird durch Einbau einer Folie sichergestellt. Im Dammbereich des Ausbaubereichs nach RiStWag wurde die Bankettbreite auf der wasserführenden Seite auf 2,50 m erhöht. Die Entwässerung erfolgt über eine Rinne mit Hochbord und Straßeneinläufen sowie entsprechenden Leitungen in den Regenrückhalteraum (Absetz- und Rückhaltebecken).

Die näheren Einzelheiten sind in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Unterlage 6, Blatt Nrn. 2 und 3, Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1).

Um die Haltesichtweite im Einschnittsbereich zu gewährleisten wird die Bankettbreite an der Kurveninnenseite auf bis zu 3 m erhöht.

Die Querschnittswahl anderer, im Zuge der plangegegenständlichen Straßenbaumaßnahme zu errichtender, zu verlegender und anzupassender Straßen und Wege erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sowie der RAS-Q 96 bzw. den Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999 (RLW 99 bzw. 2005).

### 2.2.3.3 Fahrbahnbefestigung

Der Oberbau der Staatsstraße 2140 wird entsprechend der Verkehrsbelastung in Asphaltbauweise gemäß den Vorgaben der "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen" (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bituminös befestigt.

Der Oberbau der anzupassenden Gemeindestraßen wird gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. entspre-

chend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bituminös befestigt.

Die Befestigung der Wirtschaftswege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99 bzw. 2005)“ in der Regel ohne Bindemittel mit einer sogenannten wassergebundenen Deckschicht. Bei Längsneigungen von mehr als 8 % werden die Wege bituminös befestigt.

#### 2.2.3.4 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5 und einer Tangentenlänge der Ausrundung der Böschungskanten von 3,0 m.

Die neu entstandenen Böschungen werden mit Gehölzpflanzungen, Ansaaten und Sukzessionsflächen landschaftsgerecht gestaltet.

#### 2.2.3.5 Kreuzungen und Einmündungen

Der öffentliche Feld- und Waldweg, Flurnummer 475, Gemarkung Thenried kann aufgrund der schwierigen Entwässerungssituation nur über einen Parallelweg und über eine schon bestehende Feldzufahrt am Bauanfang wieder an die Staatsstraße 2140 angebunden werden.

Die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße aus Richtung Perlesried in die Staatsstraße 2140 wird nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), in der Grundform I ausgebildet.

Die Staatsstraße 2140 erhält im Bereich des Anschlusses einen Linksabbiegestreifen. Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße wird mit einem kleinen Tropfen ausgestattet.

Im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße aus Richtung Perlesried wird im Zuge der Staatsstraße 2140 eine Linksabbiegespur eingebaut und der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße mit einem kleinen Tropfen ausgestattet.

Die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Grafenried erfolgt an bestehender Stelle nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) ebenfalls in der Grundform I. Aufgrund der geringen Verkehrsstärken und der zu erwartenden Langholzabfuhr ist eine einfache Einmündung ohne weitere bauliche Maßnahmen (Abbiegespur, Tropfen) vorgesehen.

Der öffentliche Feld- und – Waldweg Flurnummer 473, Gemarkung Thenried kann aufgrund der hier vorliegenden Dammlage der Staatsstraße 2140 i.V.m. den topo-

graphischen Verhältnissen nicht mehr an der gleichen Stelle angeschlossen werden. Die neue Zufahrt zu den über den Weg Fl.-Nr. 473, Gemarkung Thenried erschlossenen Flächen erfolgt über die neue Zufahrt zum Regenrückhalteraum bei Bau-km 0+600 (Planordner: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1). Um die Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 474, Gemarkung Thenried in vollem Umfang aufrechterhalten zu können, wird der nicht mehr an die Staatsstraße 2140 angeschlossene Weganteil zwischen der neuen Zufahrt und der Staatsstraße 2140 nicht rückgebaut. Nachdem dieser Weganteil allerdings seine Verkehrsbedeutung verliert, wird er mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verwendungszweck zum Eigentümerweg abgestuft. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass innerhalb der neu festgesetzten Grenzen des Wasserschutzgebietes somit keine Zufahrten oder Einmündungen in die Staatsstraße 2140 verbleiben.

#### 2.2.3.6 Baugrund, Massenausgleich und Entwässerung

##### - Baugrund

Im Einschnittsbereich steht Boden in Form von bindigem Gneiszersatz an. Es ist daher davon auszugehen, dass Bodenverbesserungen daher nur in geringerem Umfang notwendig werden.

Bei der Dammschüttung wird nur inertes, unbelastetes Bodenmaterial eingebracht.

Der Oberbodenabtrag von circa 1.500 m<sup>3</sup> wird vor Ort wieder angedeckt.

##### - Massenausgleich

Für den Straßenbau werden ca. 14.000 m<sup>3</sup> Erdabtrag notwendig. Dem gegenüber stehen rund 5.200 m<sup>3</sup> für die notwendigen Dammschüttungen und Bankettverfüllungen. Für den Regenrückhalteraum mit der Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges fallen circa. 2.350 m<sup>3</sup> Aushubmaterial an, wovon rd. 800 m<sup>3</sup> für Auffüllungen wieder benötigt werden.

Die überschüssigen Erdmassen von circa 10.350 m<sup>3</sup> werden nach Angaben des Vorhabensträgers aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Seitenablagerung abgefahren. Auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 8.2 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

##### - Wasser

Grundwasser steht erst rund 4 m unterhalb der geplanten Fahrhahnoberkante an. Baubedingte Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

##### - Entwässerung

Die bisher im Ausbauabschnitt unregelmäßigen Entwässerungsverhältnisse werden durch den vorgesehenen Ausbau nach RiStWag entsprechend dem Stand der Technik geregelt und das Straßenabwasser über das Absetzbecken und das

Rückhaltebecken gereinigt und gedrosselt dem Katzenlochbach als Vorfluter zugeführt.

Die näheren Einzelheiten sind in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1; Unterlage 8T, Blatt Nr. 1 sowie Unterlagen 13.1 und 13.2).

#### 2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

##### 2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich bzw. überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

#### 2.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

In der planerischen Abwägung muss eine weitgehende Beachtung der Lärmschutzbelange erfolgen. Zu dieser Abwägung gehören auch die Höhenlage (Gradienten), Einschnittslage usw. und die sonstige Gestaltung der Straße.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linienführung, die Höhenlage und die sonstige Gestaltung der Staatsstraße 2140 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse liegt im Wesentlichen außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzwürdiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht erforderlich.

#### 2.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Bau von Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 16. BImSchV ist der Neubau. Nachdem es sich im plangegegenständlichen Verfahren um den Ausbau einer bestehenden Straße handelt, ist zu prüfen inwieweit hier ein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, der auch die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 1 Abs. 1 16. BImSchV erfüllt.

Kennzeichnend für einen „erheblichen baulichen Eingriff“ sind solche Maßnahmen, die in die bauliche Substanz und die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreifen. Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit abzielen (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1995 – 4 C 26.93 – NVwZ 1995, 907). Als Beispiel für einen erheblichen baulichen Eingriff wird in Teil C, Abschnitt IV, Ziffer 10.1, Abs. 2 der VLärmSchR 97 u.a. die deutliche Fahrbahnverlegung und die deutliche Veränderung der Höhenlage der Straße (z.B. kreuzungsfreier Umbau) genannt.

Im vorliegenden Fall dient das geplante Vorhaben nicht dazu die verkehrliche Leistungsfähigkeit zu steigern, sondern mit dem Ausbau nach RiStWag und der geringfügige Linienverbesserung soll die Quelle 1 im Wasserschutzgebiet „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald besser geschützt und gleichzeitig ein Unfallschwerpunkt beseitigt werden. In die Funktion der Straße als Verkehrsweg wird daher nicht eingegriffen. Auch erfolgt ein weitestgehend bestandsorientierter Ausbau ohne dem vorstehend genannten Merkmal einer deutlichen Änderung der Straßentrasse in Lage und Höhe, so dass insgesamt gesehen somit kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt und sich die Frage, inwieweit die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV erfüllt sind, erst gar nicht stellen würde.

Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms

- um mindestens 3 dB(A)
- oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder
- von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird; dies gilt allerdings nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 Satz 2 16. BImSchV).

Wie die nachfolgenden Ausführungen belegen, werden auch diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger die durch die Staatsstraße 2140 verursachten Immissionen untersucht (Planordner: Unterlagen 11.1 und 11.2).

### 2.2.4.1.3 Verkehrslärberechnung

#### Ausgangsdaten

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

		St 2140
Verkehrsbelastung DTV <sub>2010</sub>	[Kfz/24h]	2.877
Verkehrsbelastung DTV <sub>2025</sub>	[Kfz/24h]	2.934
zulässige Geschwindigkeit PKW/LKW	[km/h]	100/80
Lkw-Anteil Tag/Nacht	[%]	5,7/5,7
Steigung	[%]	5
Fahrbahnbelag	- 2 dB(A)	ja
Querschnitt		RQ 9,5

Tabelle 3: Eingangsgroößen der schalltechnischen Berechnungen

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in vorstehender Tabelle angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungs-

pegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

#### 2.2.4.1.4 Ergebnis

Die immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich der Staatsstraße 2140 wurden vom Vorhabensträger entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit bestimmt.

Die betroffenen Außenbereiche sowie Einzelgehöfte wurden entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie als Misch- und Dorfgebiet eingestuft (Teil C, Abschnitt IV, Ziffer 10.2, Abs. 4 und 5 VLärmSchR 97).

Wie der vorstehenden Tabelle 3 zu entnehmen ist, nimmt die Verkehrsbelastung bis zum Prognosejahr 2025 gegenüber der letzten amtlichen Verkehrszählung im Jahr 2010 nur geringfügig zu. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass erst eine Verdoppelung des Verkehrs eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) verursacht, kann bereits ohne entsprechende Vergleichsberechnungen für den Prognosefall und den Planfall, festgestellt werden, dass sich der Verkehrslärm bis zum Jahr 2025 auf keinen Fall um 3 dB(A) erhöht.

Wie die Berechnungen zeigen (Planordner: Unterlage 11.1, Ziffer 5) ergibt sich ein maximaler Lärmwert von 59 dB(A) am Tag und 50 dB(A) bei Nacht. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht werden somit weit unterschritten. Selbst bei einer Verdoppelung des Verkehrs und der damit verbundenen Erhöhung des Lärmpegels um 3 dB(A) würden die zulässigen Immissionsgrenzwerte immer noch eingehalten.

Selbst wenn es sich bei dem plangegegenständlichen Vorhaben um einen baulichen Eingriff handeln würde, der die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV erfüllt, würde für den Vorhabensträger auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entstehen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz geprüft worden. Unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes besteht von Seiten des Sachgebietes 50 der Regierung der Oberpfalz mit dem Vorhaben Einverständnis.

#### Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Bal-

kone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkBf. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, würden für die Außenwohnbereiche durch die geplante Baumaßnahme - selbst bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (erheblicher baulicher Eingriff mit Erfüllung der Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung s.o.) - weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch würde die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

#### 2.2.4.2 Schadstoffe

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Das für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständige Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen (2934 Kfz / 24 h mit 5,7 % Schwerverkehrsanteil), der orographischen Verhältnisse und der Bebauungsstruktur nicht mit einer Überschreitung von Immissions(grenz)werten der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) oder der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) zu rechnen.

### 2.2.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage stellt keine nach BBodSchG schädliche Beeinträchtigung dar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 3.000 Kfz/24h belasteten Straße werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 3.000 Kfz/24h eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

### 2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2).

#### 2.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

#### 2.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „NATURA 2000“-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) – werden nicht unmittelbar berührt.

Die gewählte Linienführung verläuft mit einem Mindestabstand von mehr als 1 km deutlich außerhalb des FFH-Gebietes DE 6743-301 „Hoher Bogen“. Mittelbare

Auswirkungen auf das Gebiet bzw. die entsprechenden Erhaltungsziele z. B. durch Lärmimmissionen oder durch Schadstoffeinträge können aufgrund des Trassenabstandes und der topografischen Situation ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ (Schutzgebiet nach § 27 BNatSchG). Mit Ausnahme der Ortslage Madersdorf ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

- Geschützte Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 Bay-NatSchG

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans erhoben. Über die amtlich kartierten schutzwürdigen Biotop der Biotopkartierung Bayern hinaus wurden von Seiten des Vorhabensträgers eigenkartierte Biotop erhoben, die als sogenannte Ökoflächen den qualitativen Kriterien der Biotopkartierung entsprechen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft, geschützte und schutzwürdige Biotop sowie Ökoflächen sind im Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 12.2) dargestellt.

Die Feuchtlebensräume im Lebensraumkomplex westlich von Madersdorf, ein kleines Schilfröhricht sowie die Au- und Sumpfwälder am Katzenlochbach zählen zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

Für die geringfügige Überbauung/Beseitigung des im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotops (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 2.2, Unterlage 12.2) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A., Abschnitt III, Ziffer 5.2 dieses Beschlusses). Die Gründe

ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

- Sonstige Schutzgebiete nach dem BayWaldG, dem BayWG und dem DSchG

Die Staatsstraße 2140 verläuft auf rd. 150 m Länge am östlichen Rand der Schutzzone II und auf rd. 300 m am westlichen Rand der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald. Der Vorhabensträger hat die zum Zeitpunkt der Planaufstellung laufende Schutzgebietsänderung und – neuausweisung (Auslegung vom 4. Juni 2012 bis 3. Juli 2012) für dieses Wasserschutzgebiet, in der Straßenplanung berücksichtigt. Die Verordnung des Landratsamtes Cham vom 16. November 2012 über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet „Sengenbühl“ in der Stadt Furth im Wald wurde zwischenzeitlich im Amtsblatt Nr. 41 für den Landkreis Cham in der ausgelegten Form veröffentlicht.

Bau- oder Bodendenkmäler nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz sind im Plangebiet nicht bekannt, was auch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege so bestätigt wurde.

Im Untersuchungsgebiet sind auch keine Bannwälder nach dem BayWaldG vorhanden.

2.2.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.2.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (vgl. nachfolgende Ziffer 2.2.5.3.1 dieses Beschlusses) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

#### 2.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 3.4 und der Anlage zu Unterlage 12.1) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.5.3.2 verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen.

#### 2.2.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der aktuellen Plantrasse wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Maßnahmen entwickelt (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 3.1).

Folgende Vorkehrungen (Schutzmaßnahmen) tragen dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Bestandsorientierter Ausbau

Der bestehende Straßenquerschnitt wird unter weitgehender Beibehaltung der Straßenachse innerhalb des Straßengrundstücks verbreitert. Die Änderungen von Lage und Gradienten beschränken sich auf einen 200 m langen Abschnitt zwischen Bau-km 0+310 und 0+510. Eine erhebliche Zunahme der Zerschneidung des Waldes und des landschaftlichen Funktionsgefüges kann damit vermieden werden.

- Entwässerung, Gewässer

Der Straßenabschnitt wird nach RiStWag ausgebaut. Hierdurch wird der Quellbereich mit der vorhandenen Trinkwasserfassung des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald besser geschützt. Die Entwässerungseinrichtungen werden mit der Anlage des Absetzbeckens und des Rückhaltebeckens auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Bestehende Vorbelastungen von Ober-

flächen- und Grundwasser werden somit durch kontrollierte Sammlung, Drosselung und Vorklärung vermindert. Das Regenrückhaltebecken wird als Erdbecken angelegt und über Gehölzpflanzungen und Sukzession in die Landschaft eingebunden (Gestaltungsmaßnahme G 3).

Auf einer Länge von 60 m wird der Katzenlochbach östlich der Staatsstraße 2140 um 8 m an den Fuß der neuen Straßenböschung verlegt. Der naturnahe Abschnitt des Katzenlochbachs westlich der Staatsstraße 2140 und der umgebende Auwald bleiben von der Verlegung unberührt. Der verlegte Abschnitt des Katzenlochbaches wird mit wechselnden Böschungsneigungen zwischen 1:1,5 und 1:3 sowie über Sukzession naturnah gestaltet. Die ursprünglich ausgelegten Planunterlagen sahen gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) für den neu angelegten Durchlass des Katzenlochbaches einen Durchmesser DN 1600 mit Sohlauflage und Trockenberme vor. Aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird dieser Durchlass nunmehr, um die Durchgängigkeit des Wanderkorridors am Katzenlochbach weiter zu verbessern, als Rahmendurchlass mit einer Breite von 1,95 m und einer Höhe von 2,75 m sowie einer Trockenberme mit einer Breite von mindestens 1,00 m ausgeführt (Minimierungsmaßnahme M 1).

- Baubetrieb

An das Baufeld grenzende Wälder, Gehölze und schutzwürdige Biotope werden gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen während des Baubetriebes geschützt. Dies gilt auch für den straßenferneren der beiden im Rahmen der faunistischen Erhebungen erfassten Höhlenbäume bei Bau-km 0+590 links, der geschützt und dauerhaft erhalten wird. Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und Grundwasserbelastung gemäß DIN 18920 werden eingehalten. Die Baustelleneinrichtung erfolgt außerhalb von Wäldern und schutzwürdigen Lebensräumen bevorzugt auf baulich oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Schutzmaßnahme S 1).

Wälder und Gehölze werden außerhalb der in § 39 Abs. 5 BNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar beseitigt. Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungtieren lassen sich somit weitgehend vermeiden (Schutzmaßnahme S 2).

- Schutz von Waldrändern

Zum Schutz der angeschnittenen Waldränder vor Windwurf und Rindenbrand werden vor die frei gestellten Waldränder Sträucher und Bäume der potenziellen natürlichen Vegetation gepflanzt (Gestaltungsmaßnahme G 2).

Die nachfolgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich aufgrund der Biotopausstattung und der biogeografischen Lage des Plangebietes das Vorkommen der meisten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Das Plangebiet bietet den regional potenziell vorkommenden Amphibien, Reptilien, Käfern, Libellen und Weichtieren keinen Lebensraum.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), zur Vermeidung von Gefährdungen lokaler Populationen, sind nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91).

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Das Vorkommen der aus dem Raum Rimbach bekannten Ameisenbläulinge *Glauco-psyche nausithous* und *Glauco-psyche telejus* im Plangebiet lässt sich nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Lebensräume beider Arten in Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und entlang offener Gräben befinden sich jedoch im Feuchtlebensraumkomplex westlich von Madersdorf und somit außerhalb des Wirkraums der

Baumaßnahme. Habitate der Haselmaus in den straßennahen Waldrändern des Plangebietes lassen sich aufgrund der ungeeigneten Waldstruktur und der Vorbelastung mit hinreichender Sicherheit ausschließen; mit der geringfügigen Verbreiterung des Straßenquerschnittes ist ohnehin keine erhebliche Zunahme des Tötungsrisikos für querende Tiere verbunden.

Zu der vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. bemängelten fehlenden Berücksichtigung des Luchses ist folgendes festzustellen:

Die vorgebrachten Fundorte des Luchses sind in der Artenschutzkartierung Bayern, Stand 30. Mai 2012, nicht dargestellt und wurden daher vom Vorhabensträger bei der Erstellung der Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht berücksichtigt. In der Studie „Wildtierlebensräume, Wildtierkorridore und Querungsmöglichkeiten für große Säugetierarten an Bundesfernstraßen in Bayern (LfU 2008)“ sind die oben genannten Wanderkorridore als solche für den Rothirsch dargestellt; Wanderkorridore für den Luchs sind im Ausbauabschnitt nicht dargestellt. Das Waldgebiet um den Katzenlochbach stellt jedoch einen potenziellen Wanderkorridor des Luchses dar. Der Ausbau der Staatsstraße 2140 bei Madersdorf hat aufgrund der höheren Geschwindigkeiten zweifellos eine gewisse Erhöhung des Kollisionsrisikos zur Folge. Alle anderen für die Beurteilung des Tötungsrisikos relevanten Rahmenbedingungen (Fahrbahnbreite, Verkehrsbelastung, Gehölzdeckung) bleiben ansonsten im Wesentlichen unverändert. Zu Bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich um keine neue Straße, sondern den weitestgehend bestandsorientierten Ausbau einer bereits vorhandenen Straße handelt. Es entsteht somit keine neue Durchschneidung bisher zusammenhängender Waldbereiche. Eine Querung der Staatsstraße 2140 war bisher bereits und ist auch künftig erforderlich.

Die hauptsächlich relevante Verkehrsbelastung in den Nachtstunden ist mit 26 Fahrzeugen in der nächtlichen Spitzenstunde als gering einzustufen. So ergibt sich eine mittlere Zeitlücke von über 2 Minuten zwischen zwei Fahrzeugen. Die angegebene nächtliche Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde beruht zwar auf den Ergebnissen der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010, wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.1.3 und 2.2.4.1.4 ausgeführt, liefert die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 nur eine unbedeutend höhere Verkehrsbelastung (2.934 Kfz/24 h) gegenüber dem Jahr 2010 (2.877 Kfz/24 h), so dass sich hierdurch keine wesentlich anderen Verkehrszahlen für die Nachtzeit ergeben werden.

Mit dem Ausbau und der geringfügigen Verlegung der Staatsstraße 2140 ist keine Schädigung von Lebensstätten des Luchses verbunden. Der Ausbau der Staatsstraße 2140 bei Madersdorf zieht kein Tötungsrisiko nach sich, das über das bereits be-

stehende Kollisionsrisiko erheblich bzw. signifikant hinausgeht. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind daher nicht einschlägig.

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden im Nordwesten des Plangebietes im Wirkraum des Bauvorhabens zwei kleine Baumhöhlen nachgewiesen. Die im Umfeld des Plangebietes vorkommende Mopsfledermaus findet sich nur sehr selten in Baumhöhlen und nutzt vor allem abstehende Rinde, wobei häufige Quartierwechsel erfolgen. Sie ist daher ebenso wie die Bechsteinfledermaus auf ein großes Angebot an absterbenden Bäumen angewiesen, die im Plangebiet allerdings nicht zur Verfügung stehen. Häufige Nachweise der Mopsfledermaus finden sich zudem in Sekundärquartieren in Ortschaften. Vorkommen und Betroffenheit von Quartieren beider Arten im Wirkraum der Straße können daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch die Wasserfledermaus als typische Waldfledermaus benötigt ein großes Quartierangebot, wobei vor allem Quartiere in Gewässernähe bevorzugt werden. Da im Plangebiet weder Quartiere noch geeignete Gewässer zur Verfügung stehen, können Auswirkungen der Ausbaumaßnahme auf die Art ausgeschlossen werden. Die Franzenfledermaus als weitere Art, die häufig in Wäldern zu finden ist, nutzt ebenfalls in kurzen Abständen verschiedene Quartiere und ist deshalb ebenfalls auf ein gutes Quartierangebot in engerem Umkreis angewiesen, welches im Plangebiet jedoch nicht vorhanden ist. Auswirkungen auf die Art können deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei allen weiteren Arten, die im Umfeld nachgewiesen sind und im Plangebiet potenziell vorkommen (Braunes Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus) handelt es sich um Gebäudefledermäuse, deren Quartiere vom Ausbau der Staatsstraße 2140 unberührt bleiben. Das nahe gelegene Winterquartier einer Reihe von Fledermausarten im Asbeststollen am Hohen Bogen bleibt ebenfalls vom Ausbau der Staatsstraße 2140 unberührt. Vom Ausbau der Staatsstraße 2140 sind somit keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere betroffen. Mit der geringfügigen Verbreiterung des Straßenquerschnitts ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdhabitats oder eine erhebliche Zunahme des Tötungsrisikos querender Tiere verbunden.

Die Avifauna im Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus Waldvögeln, Vögeln der Gehölze und Gärten und Greifvögeln zusammen. Die Wälder beiderseits der Straße bestehen zum Großteil aus Fichtenreinbeständen und sind nur in einigen Bereichen mit Pappel, Birke, Eiche und Buche durchsetzt. Alle geeigneten Bäume wurden vom Vorhabensträger auf aktuelle Nester und besondere Nistmöglichkeiten für Schwarzstorch sowie Höhlenbrüter untersucht. Wie vorstehend bereits ausgeführt fanden sich

lediglich zwei sehr kleine Baumhöhlen, die aufgrund ihrer geringen Größe für Vögel ungeeignet sind. Aufgrund des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Störungen, sowie der wenig geeigneten Waldstruktur kann ein Brutvorkommen des Schwarzstorches im engeren Umkreis entlang des Planungsbereiches ausgeschlossen werden. Dies trifft auch für andere Baumbrüter, sowie Eulen, Käuze und Spechte zu, da für letztere keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind.

Brutplätze sonstiger Waldvögel, Greifvögel sowie Vögel der Gehölze und Gärten in den straßennahen Waldrändern des Plangebietes sind aufgrund der Vorbelastung und der Kleinflächigkeit der vom Eingriff betroffenen Bestände wenig wahrscheinlich, lassen sich jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Plangebiet und in dessen Umfeld ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die potenziell betroffenen Arten ausweichen können. Baubedingte Tötungen von Individuen der genannten Arten, insbesondere von Nestlingen, und die Zerstörung von Nestern, Gelegen und Eiern können durch die Beseitigung von Wäldern und Gehölzen außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten vermieden werden. Mit der geringfügigen Verbreiterung des Straßenquerschnittes ist keine erhebliche Zunahme des Tötungsrisikos für querende Tiere verbunden. Störungen der Nahrungshabitate beschränken sich auf die Bauzeit und wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Populationen aus.

Heckenbrüter, Gebäudebrüter, Bodenbrüter sowie Auen- und Schilfvögel sind im Plangebiet ebenfalls zu erwarten, ihre Lebensräume liegen jedoch außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens und bleiben vom Ausbau der Staatsstraße 2140 unberührt.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzrechtliche Untersuchung (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 3.4 und Anlage zu Unterlage 12.1) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umgesetzt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie lässt sich mit Ausnahme des Frauenschuhs mit Sicherheit ausschließen. Böhmischer Fransenzian (*Gentianella bohemica*), Braungrüner Streifenfarn (*Asplenium adulterinum*) und Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) haben ihr bekanntes natürliches Verbreitungsgebiet weit außerhalb des Plangebietes. Die anderen Arten kommen in der

Region Ostbayerisches Grenzgebirge nicht vor oder finden hier keinen geeigneten Lebensraum.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 sind nicht erforderlich.

#### 2.2.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 3.4 und der Anlage zu Unterlage 12.1) sowie der vorstehenden Ausführungen wird es zu keinen Verbotstatbeständen kommen. Aber selbst wenn das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden wäre, dürfte das Vorhaben zugelassen werden, denn die Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern die Zulassung, zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten wird sich nicht verschlechtern. Außerdem stehen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn das Vorhaben dient dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen

hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt, so z.B. durch eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen. Insbesondere erfolgt auch ein weitestgehend bestandsorientierter Ausbau, wodurch eine erhebliche Zunahme der Zerschneidung des Waldes und des landschaftlichen Funktionsgefüges vermieden werden kann.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus.

Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand sind nicht oder kaum betroffen.

#### 2.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 12.1 und 12.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996,

522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 3.1) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 2.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation

#### 2.2.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen

sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 3 und 4) verwiesen.

#### 2.2.5.3.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1 und 12.2) dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Beeinträchtigung von Sumpfwald, Auwald und Gewässerbegleitgehölz durch Versiegelung und Überbauung, Stoffeinträge und vorübergehende Inanspruchnahme (Konfliktbereich 2 und 3);
- Beeinträchtigung von Nadelwald durch Versiegelung (Konfliktbereich 2 und 3);
- Beeinträchtigung des Naturhaushalts infolge Versiegelung von Acker, Intensivgrünland, Altgras- und Hochstaudenfluren (Konfliktbereiche 1 bis 3);
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung landschaftsprägender Elemente und Strukturen, insbesondere Waldränder (Konfliktbereich 2 und 3).

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (vgl. auch Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2 und 4.3):

#### Kompensationsmaßnahme A 1:

Der Eingriff wird mit der Entwicklung von Feuchtlebensräumen auf dem Grundstück Flur-Nr. 540, Gemarkung Lam, kompensiert. Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine 1,9213 ha große Ökokontofläche des Vorhabensträgers, die im Jahr 2007 im Rahmen der Verlegung der Staatsstraße 2154 östlich Lam angelegt wurde, und auf der noch 1,1193 ha zur Verfügung stehen. Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung extensiver, artenreicher Feuchtwiesen mit randlichen Strauchhecken und tümpelhaften Grabenaufweitungen. Die Fläche wird durch einschürige Mahd nach dem 1. Juli streuwiesenartig gepflegt oder durch Beweidung unterhalten. Von der Vorhaltefläche des Ökokontos werden zur Kompensation des Eingriffs infolge der plangegenständlichen Maßnahme 0,0811 ha abgebucht.

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

#### G1: Neugestaltung des Landschaftsbildes

Die Straßenböschungen werden zum Schutz vor Erosion mit Landschafts- bzw. Böschungsrasen angesät. Zur Ansaat wird Saatgut mit standortgerechter Artenzusammensetzung verwendet. Die Ansaat erfolgt mit reduzierter Saatgutmenge,

um zusätzlich zur gewünschten Böschungssicherung eine spontane Ansiedlung von Arten aus der Umgebung zu fördern. Angesät werden ebenfalls die stärker beanspruchten Bereiche wie Bankette und Flächen, die aufgrund der erforderlichen Sichtfreiheit intensiv gepflegt werden müssen. Standfeste und erosionsssichere Einschnittböschungen werden nicht mit Oberboden angedeckt, sondern als Rohbodenstandorte der natürlichen Entwicklung überlassen. Auf diesen trockenen und mageren Standorten werden sich von selbst standortgerechte Gras- und Krautfluren einstellen. Die natürliche Ansiedlung von Gehölzen wird durch Pflegemaßnahmen gelenkt.

Auf der breiteren Straßenböschung zwischen Bau-km 0+240 und 0+280 rechts werden abschnittsweise Hecken gepflanzt, die die Straße in das Landschaftsbild einbinden sowie den Struktureichtum für die Tierwelt erhöhen sollen. Es werden Sträucher der potenziellen natürlichen Vegetation autochthoner Herkunft – soweit erhältlich – verwendet.

Der nicht mehr benötigte Abschnitt der Staatsstraße 2140 zwischen Bau-km 0+390 und Bau-km 0+470 wird entsiegelt, rückgebaut und renaturiert. Der Straßenkörper wird dabei vollständig abgetragen und mit bauseits anfallendem Unter- und Oberboden aus dem Bauvorhaben verfüllt. Der renaturierte Straßenabschnitt wird im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz von Waldrändern (Gestaltungsmaßnahme G 2) gestaltet.

#### G2: Schutz von Waldrändern

Zum Schutz der angeschnittenen Waldränder vor Windwurf und Rindenbrand werden vor die frei gestellten Waldränder Sträucher und Bäume der potenziellen natürlichen Vegetation gepflanzt. In der Ausführung wird die Beschaffenheit der betroffenen Bestände berücksichtigt. Die erforderlichen Pflanzabstände von Bäumen zur Straße werden eingehalten. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

#### G3: Landschaftsgerechte Gestaltung des Rückhaltebeckens mit Absetzbecken

Das Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken wird als Erdbecken angelegt und über einen offenen Graben an den Katzenlochbach angeschlossen. Die Ufer werden so ausgebildet, dass ein Wechsel zwischen flachen und steiler geneigten Böschungen entsteht. Die Böschungen und Randbereiche werden – soweit technisch möglich – als Rohbodenstandorte ohne Oberbodenanddeckung der Sukzession überlassen. Der Umgriff des Rückhaltebeckens wird durch jährliche Mahd extensiviert und mit randlichen Lesesteinriegeln gestaltet.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1; Unterlage 14.2) aufgeführt und befinden sich zum Teil bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG)

Die geplante Kompensationsmaßnahme A 1 befindet sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Straßenbauvorhabens, liegt aber im gleichen Naturraum Hinterer Bayerischer Wald. Die vorgesehenen Maßnahmen tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahme unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

## 2.2.6 Gewässerschutz

### 2.2.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern wie die Umgestaltung bzw. Verlegung von Gewässern III. Ordnung (§ 68 WHG), Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt

und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben samt Änderungen an Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Die Staatsstraße 2140 verläuft von ca. Bau-km 0+190 bis ca. Bau-km 0+500 am westlichen Rand der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald. Zur Herstellung der Einschnittsböschung auf der westlichen Straßenseite der Staatsstraße 2140 ca. zwischen Bau-km 0+210 und Bau-km 0+385 werden auch Flächen beansprucht, die am östlichen Rand der engeren Schutzzone II des Wasserschutzgebietes liegen. Der Ausbau der Staatsstraße 2140 erfolgt daher in diesen Bereichen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), so dass das Straßenbauvorhaben unter Berücksichtigung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 formulierten Auflagen im Bereich des Wasserschutzgebietes verwirklicht werden kann.

Die geänderte Linienführung der Staatsstraße 2140 macht zwischen Bau-km 0+395 und Bau-km 0+450 auf einer Länge von rd. 60 m die Verlegung des Katzenlochbaches, einem Gewässer III. Ordnung, sowie die Neuerrichtung eines Bauwerks zur Gewässerquerung erforderlich. Die verlegte Straße und das erforderliche Querungsbauwerk unterliegen nach Art. 2 Abs. 1 BayWG i.V.m. der GewZweiV nicht der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz. Für diese Anlagen ist somit keine Anlagene Genehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG erforderlich.

#### Fazit

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

#### 2.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das anfallende Straßenabwasser wird vom Bauanfang bis Bauende über Mulden, Einlaufschächte, Straßenabläufe und Rohrleitungen gesammelt und so dem Regenrückhalteraum mit Absetzbereich zugeführt von wo es vorgereinigt und gedrosselt in den Katzenlochbach als Vorfluter eingeleitet wird. Ab Bau-km 0+595 wird das Straßenabwasser über den bereits bestehenden straßenbegleitenden Graben in Richtung Grafenried zum Katzenlochbach hin entwässert.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1; Unterlage 7.2, lfd. Nummern 300 bis 309, Unterlage 8T, Blatt Nr. 1; Unterlage 13.1). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG. Das Landratsamt Cham – Untere Wasserbehörde – hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

#### 2.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht nur in geringem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind (ca. 0,67 ha). Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft nicht durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen, da durch den bestandsnahen Ausbau der Staatsstraße 2140 landwirtschaftliche Flächen lediglich randseitig angeschnitten werden und die geplante Maßnahme zu keinen neuen Grundstückszerschneidungen oder Umwegen führt. Wie auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg feststellt, können durch den bestandsorientierten Ausbau größere Eingriffe in die örtliche Agrarflächenstruktur vermieden werden.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Straßenbauvorhaben werden rund 1,4 ha Fläche benötigt. Aufgrund des bestandsnahen Ausbaus der Staatsstraße 2140 unter weitgehender Einbeziehung der vorhandenen Staatsstraße 2140, wobei im Bereich der Verlegungsstrecke nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden, kann der Eingriff in landwirt-

schaftliche Flächen auf den unbedingt erforderlichen Umfang minimiert werden. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Entsprechend den Feststellungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg ist lediglich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der im Haupterwerb geführt wird vom Vorhaben durch dauerhaften Grundverlust von Eigentums- und Pachtflächen betroffen. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden von Seiten des Betriebsführers keine Einwendungen erhoben. Insgesamt verliert dieser Betrieb 0,67 ha, dies entspricht einem Verlust von rd. 0,6 % seiner bewirtschafteten Fläche. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer Existenzgefährdung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes ist daher nicht auszugehen.

## 2.2.8 Sonstige öffentliche Belange

### 2.2.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

### 2.2.8.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz sind nach derzeitigem Kenntnisstand im plangegen-

ständlichen Ausbauabschnitt keine bekannten oder/und vermuteten Bodendenkmäler bekannt.

Sollten im Zuge der Bauausführung archäologische Befunde und/oder Funde auftreten wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht dies unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses). Soweit nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

#### 2.2.8.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der plangegegenständlichen Baumaßnahme müssen ca. 0,36 ha Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den Schutz von Verkehrswegen (Art. 6 BayWaldG) gerodet werden. Dies ist nicht zu vermeiden.

Aufforstungen zur Sicherung der Waldfunktionen sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 2 werden an angeschnittenen Waldrändern Bäume und Sträucher vorgepflanzt, die zu Waldrändern entwickelt werden. Diese Maßnahmen tragen zur Sicherung der Waldfunktionen im betroffenen Naturraum „Hinterer Bayerischer Wald“ bei, insbesondere zum Schutz des Landschaftsbildes und von Verkehrswegen. Aufgrund ihrer Lage auf Straßennebenflächen werden diese Waldrandvorpflanzungen im Umfang von ca. 0,17 ha nicht als Erstaufforstung im Sinne des BayWaldG gewertet. In der Waldflächenbilanz verbleibt somit ein Defizit von 0,36 ha. Aufgrund des gegebenen Waldreichtums in den Gemeinden und der Art der geplanten Kompensationsmaßnahmen hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, als zuständige Fachbehörde, der Rodung zugestimmt. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### 2.3. Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Gemeinde Rimbach
- Stadt Furth im Wald
- Landratsamt Cham
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vermessungsamt Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

- Bayerischer Bauernverband
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Wasserversorgung Bayerischer Wald

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

### 2.3.1 Stadtwerke Furth im Wald

Die Stadtwerke Furth im Wald haben mit Schreiben vom 22. November 2012 eine Stellungnahme ihres Ingenieurbüros U. Hafen+Partner vorgelegt, in der hinsichtlich des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ verschiedene Punkte mit der Bitte um Beachtung und Einarbeitung aufgeführt wurden.

Hierzu ist festzustellen, dass im Anhörungsverfahren hinsichtlich der Einleitungsstelle des gesammelten Straßenabwassers aus dem Regenrückhaltebecken in den Katzenlochbach zwischen dem Vorhabensträger und den Stadtwerken Furth im Wald eine Einigung erzielt werden konnte. Die Einleitungsstelle des Ablaufgrabens des Regenrückhaltebeckens in den Katzenlochbach ist nunmehr unterhalb der Fassung der Quelle 1 des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ vorgesehen. Auf die geänderten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 1; Unterlage 8T, Blatt Nr. 1; Unterlage 13.1, Anhang 1T) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Des Weiteren wird einem Großteil der aufgeführten Punkte durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen (vgl. Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2).

Bezüglich der zur weiteren Minimierung der Unfallgefahr vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h ist darauf hinzuweisen, dass verkehrsrechtliche Anordnungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Aufgrund der im Zuge der Ausbaumaßnahme vorgesehenen Linienverbesserung sowie der ausreichenden Sichtweiten erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auch nicht erforderlich zu sein. Unabhängig davon kann vor der Verkehrsfreigabe des Ausbauabschnitts die Frage der Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung noch im Rahmen einer Verkehrsschau, an der neben der Unteren Verkehrsbehörde und dem Vorhabensträger auch die Verkehrspolizei teilnimmt, geklärt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabensträger keine Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden (z.B. qualitative und quantitative Beeinflussung Quellfassung), die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind auf-

erlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau oder nach Abschluss der Bauarbeiten in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

### 2.3.2 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (im weiteren Verlauf mit Bund Naturschutz bezeichnet) hat mit Schreiben vom 30. November 2012 zu dem Vorhaben Stellung genommen und das Vorhaben grundsätzlich begrüßt.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme ist folgendes festzustellen:

#### 1. Artenschutz

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Zudem ist anzumerken, dass weder von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham noch von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz die vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz beanstandet wurden.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger den inhaltlichen Rahmen sowie die Abgrenzung des Plangebiets mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Aufgrund der bekannten örtlichen Vorkommen gefährdeter und geschützter Tierarten hat der Vorhabensträger im Zeitraum Juli/August 2012 ergänzende faunistische Erhebungen zur Erfassung von Lebensstätten durchgeführt. In Absprache mit den Naturschutzbehörden reichten im Untersuchungsgebiet Begehungen zur Erfassung

- von Höhlen- und Quartierbäumen sowie
- der Habitate von Amphibien und Waldameisen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.1.2 dieses Beschlusses hat die artenschutzrechtliche Untersuchung ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umgesetzt werden.

Der Verbotstatbestand der Tötung ist im vorliegenden Fall des Ausbaus einer bestehenden Straße von untergeordneter Bedeutung. Die durchgeführten faunistischen Erhebungen haben belegt, dass im Wirkraum der Baumaßnahme keine

geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender Vogelarten oder des Schwarzstorchs vorkommen. Der Besatz der vom Ausbau betroffenen Baumhöhle mit baumbewohnenden Fledermäusen lässt sich aufgrund der Habitatsprüche und des bekannten regionalen Vorkommens der Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Somit lassen sich die Verbotstatbestände der Schädigung und Störung dieser Arten ebenfalls ausschließen. Andere gehölbewohnende Vogelarten, die möglicherweise vom Ausbau der Straße geschädigt oder gestört würden, können auf andere, ungestörte Neststandorte ausweichen, womit die Verbotstatbestände ebenfalls nicht eintreten. Insofern ist es daher aus Sicht des Vorhabensträgers im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände anhand der Habitateignung zu prüfen, ohne das örtliche Artenspektrum zu erfassen. Dieser Auffassung pflichtet die Planfeststellungsbehörde bei, zumal die Höhere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde die vorgelegten Unterlagen zum Artenschutz nicht beanstandet hat. Die Forderung auf Erstellung eines sachgerechten Gutachtens wird daher zurückgewiesen.

Die Begleitung der Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze durch eine ökologische Baubegleitung wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.6 dieses Beschlusses).

Zum besseren Schutz des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald erfolgt der Ausbau der Staatsstraße 2140 in diesem Bereich entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002), so dass Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes nicht zu erwarten sind. Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, die auch dem Wasserschutzgebiet zugutekommen sind daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

## 2. Wasserschutz

Den vorgetragenen Forderungen wird durch Auflagen in diesem Beschluss (vgl. Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses) in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

## 3. Lärmschutz

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 dieses Beschlusses verwiesen. Zu den Ausführungen des Bund Naturschutz zu § 1 Abs. 2 16. BImSchV hinsichtlich der Anforderungen an eine wesentliche Änderung wird darauf hingewiesen, dass auch in Ziffer 2 der – im Gesetzestext explizit angesprochene und vom Bund Naturschutz auch selbst zitierte – erhebliche bauliche Eingriff vorliegen muss.

Im Übrigen haben die vom Vorhabensträger durchgeführten Berechnungen (Planordner: Unterlage 11.1, Ziffer 5) maximale Lärmwerte von 59 dB(A) am Tag und 50 dB(A) bei Nacht ergeben. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht werden somit weit unterschritten. Auch bei einer Verdoppelung des Verkehrs und der damit verbundenen Erhöhung des Lärmpegels um 3 dB(A) würden die zulässigen Immissionsgrenzwerte immer noch eingehalten.

Selbst wenn es sich bei dem plangegegenständlichen Vorhaben um einen baulichen Eingriff handeln würde, der die Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 16. BImSchV erfüllt, würde für den Vorhabensträger auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entstehen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz geprüft worden. Unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes besteht von Seiten des Sachgebietes 50 der Regierung der Oberpfalz mit dem Vorhaben Einverständnis.

### 2.3.3 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Mit Schreiben vom 23. November 2012 hat der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – im weiteren Verlauf mit Landesbund für Vogelschutz bezeichnet - zum geplanten Straßenbauvorhaben Stellung genommen. Von Seiten des Landesbundes für Vogelschutz wird dabei nicht die Entschärfung des „Katzenlochs“ kritisiert oder in Frage gestellt, sondern es besteht kein Einverständnis mit der augenblicklich geplanten technischen Umsetzung des Vorhabens.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Entgegen der Auffassung des Landesbundes für Vogelschutz besteht bereits zum heutigen Zeitpunkt am Katzenlochbach keine Verbindung zwischen den Waldausläufern des Hohen Bogens mit Waldbereichen im Talraum, da bereits die bestehende Staatsstraße 2140 eine entsprechende Durchschneidungswirkung aufweist und dementsprechend den vom Landesbund für Vogelschutz angesprochenen Wanderkorridor durchtrennt. Es wird nicht bestritten, dass sich durch die im Rahmen der Ausbaumaßnahme vorgesehene Linienverbesserung zur Beseitigung einer unfallträchtigen Kuppenlage (insoweit ist auch die Aussage des Landesbundes für Vogelschutz nicht nachvollziehbar, dass die derzeitige Situation „Autofahrern Verletzung, Tod oder Sachschaden ersparte“ nicht nachvollziehbar) die gefahrenen Geschwindigkeiten erhöhen werden. Die Verkehrsbelastung selbst wird sich allerdings durch

das geplante Ausbauvorhaben nicht erhöhen, so dass sich kein Tötungsrisiko ergeben wird, das über das bereits bestehende Kollisionsrisiko erheblich bzw. signifikant hinausgehen wird.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme wird folgendes festgestellt:

1. Luchs

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.1.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass durch den Ausbau und die geringfügige Verlegung der Staatsstraße 2140 keine Schädigung von Lebensstätten des Luchses verbunden ist. Der Ausbau der Staatsstraße 2140 bei Madersdorf zieht kein Tötungsrisiko nach sich, das über das bereits bestehende Kollisionsrisiko erheblich bzw. signifikant hinausgeht. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind daher nicht einschlägig. Dies trifft auch auf die anderen wandernden Tierarten zu.

2. Feuersalamander (Salamandra salamandra), Rote Liste 3 Bayern und 2 Ostbayerisches Grundgebirge

Die ursprünglich ausgelegten Planunterlagen sahen gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) für den neu angelegten Durchlass des Katzenlochbaches einen Durchmesser DN 1600 mit Sohlauflage und Trockenberme vor. Aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird dieser Durchlass nunmehr, um die Durchgängigkeit des Wanderkorridors am Katzenlochbach weiter zu verbessern, als Rahmendurchlass mit einer Breite von 1,95 m und einer Höhe von 2,75 m sowie einer Trockenberme mit einer Breite von mindestens 1,00 m ausgeführt (vgl. auch Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.1.2.3 dieses Beschlusses).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der geplante Rahmendurchlass über die Anforderungen des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) für Durchlässe weit hinausgeht und darüber hinaus auch die Anforderungen des Merkblatts zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) für Kleinsäuger und kleine Großsäuger wie Biber und Fischotter erfüllt. Bezüglich der Durchgängigkeit der Wanderkorridore wird somit gegenüber dem derzeitigen Zustand eine deutliche Verbesserung erreicht.

3. Amphibien allgemein

Hinsichtlich der vom Landesbund für Vogelschutz angesprochenen Amphibien findet bei der geringfügigen Verlegung der Staatsstraße 2140 keine neuerliche Durchschneidung von Sommer- und Winterlebensräumen oder von Wanderwe-

gen statt. Wie der Vorhabensträger feststellt, bestehen auch derzeit keine Leit-systeme für Amphibien. Die Leitlinien, Strukturen und Lebensräume von Amphi-bien im Umfeld des Katzenlochbachs, dessen Bachtal für die Amphibien bereits eine gewisse Leitfunktion erfüllt, bleiben in ihrer Substanz erhalten und unterlie-gen nur während der Bauzeit geringfügigen vorübergehenden Beeinträchtigun-gen. Der Katzenlochbach wird im Bestand mit einem Rohrdurchlass DN 600 un-terführt. Wie vorstehend bereits ausgeführt, wird die Durchgängigkeit des Wan-derkorridors am Katzenlochbach mit dem Einbau eines Rahmendurchlasses, dessen Abmessungen (Breite 1,95 m, Höhe 2,75 m) weit über die Anforderungen des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) für Durchlässe hin-ausgehen, erheblich verbessert.

#### 4. Sonstige Tierarten

Die Auswirkungen des Ausbaus der Staatsstraße 2140 auf Rehe und andere Großsäuger sind in etwa mit den Auswirkungen auf den Luchs vergleichbar. Die Auswirkungen auf Haselmaus und Siebenschläfer beschränken sich ebenfalls auf die Zunahme des Kollisionsrisikos. Wie zum Luchs bereits ausgeführt zieht der Ausbau der Staatsstraße 2140 bei Madersdorf kein Tötungsrisiko nach sich, das über das bereits bestehende Kollisionsrisiko erheblich bzw. signifikant hin-ausgeht. Hinsichtlich der Haselmaus ist auch festzustellen, dass sie die Querung von Straßen meidet, wenn sie ihr nicht im Kronenraum möglich ist, was bereits zum heutigen Zeitpunkt fraglich erscheint.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.1.2.3 die-ses Beschlusses bleibt festzuhalten, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vo-gelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umgesetzt werden.

#### 5. Biodiversitätsstrategie

Wie der Vorhabensträger richtig feststellt, bleiben die Grundsätze des Biotopver-bundes und dessen Bestandteile nach § 21 Abs. 1 und 3 BNatSchG vom Ausbau der Staatsstraße 2140 unberührt. Der Ersatz des bestehenden Rohrdurchlasses DN 600 durch den mehrfach bereits angesprochenen Rahmendurchlass (Breite 1,95 m, Höhe 2,75 m) verbessert den örtlichen Biotopverbund am Katzenloch-bach erheblich und trägt somit im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG dazu bei, die großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer zu erfüllen. Aus Sicht der Planfest-stellungsbehörde sind daher keine Gründe erkennbar, warum der geplante Aus-bau der Staatsstraße 2140 nicht den gesetzlichen Zielen des Biotopverbundes entsprechen soll.

6. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass es sich bei der plangegegenständlichen Maßnahme um den Ausbau und die geringfügige Verlegung der bereits bestehenden Staatsstraße 2140 handelt. Diese bestehende Staatsstraße weist hinsichtlich der vom Landesbund für Vogelschutz angesprochenen Verbindungsachse bereits zum heutigen Zeitpunkt eine entsprechende Trennwirkung auf. Der Ausbau der Staatsstraße 2140 bei Madersdorf zieht kein Tötungsrisiko nach sich, das über das bereits bestehende Kollisionsrisiko erheblich bzw. signifikant hinausgeht. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen wird mit Errichtung des Rahmendurchlasses die Durchgängigkeit des Wanderkorridors am Katzenlochbach deutlich verbessert. Die vom Landesbund für Vogelschutz geforderte Errichtung einer „Brücke“ wäre - unabhängig von der Frage inwieweit diese „Brücke“ vom Luchs überhaupt angenommen würde und ungeachtet der technischen und vor allen Dingen auch finanziellen Mehraufwendungen, die in keinem Verhältnis zu dem mit dem Vorhaben verfolgten und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungszielen stehen - unverhältnismäßig und kann dem Vorhabensträger nicht zur Auflage gemacht werden. Die vom Landesbund für Vogelschutz mit den Einwendungen verfolgte Intention einer Verbesserung der bisherigen Situation für die angesprochenen Tierarten, auf die er auch in der Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013 hingewiesen hat, wird nicht durch die geltenden gesetzlichen Regelungen gedeckt, da der Vorhabenssträger vorliegend lediglich dafür einzustehen hat, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es

sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

#### 2.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich verretener Einwendungsführer

##### 2.4.1.1 Einwendungsführer 013

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 und Unterlage 14.2). Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 20. November 2012 keine konkret begründeten Einwendungen erhoben. Die Einwendungsfrist endete am 5. Dezember 2012, so dass unter Hinweis auf Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

##### Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013 wird verwiesen.

##### 2.4.1.2 Einwendungsführer 014

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Mit Schreiben vom 5. November 2012 hat der Einwendungsführer gebeten, die Staatsstraße 2140 in Richtung Rimbach auch während der Bauzeit nicht zu sperren oder durch andere Maßnahmen die Fahrt in Richtung Rimbach zu gewährleisten. Außerdem hat er gebeten über eventuelle Stromabschaltungen frühzeitig informiert zu werden.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

##### 1. Sperrung der Staatsstraße 2140 in Fahrtrichtung Rimbach

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der erforderlichen Maßnahmen zur Absenkung und Verlegung der Staatsstraße 2140 ist eine Vollsperrung der Staatsstraße 2140 während der Bauzeit unumgänglich, wobei die Sperrzeit auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird. Die Umleitungsstrecke in Richtung Rimbach für den regionalen Verkehr erfolgt über die Staatsstraße 2161 und die Kreisstraßen CHA 6, CHA 55 (Arnschwang) und CHA 5 (Thenried). Diese Umleitungsstrecke führt sicherlich zu gewissen Mehrwegen, die allerdings unvermeid-

bar sind. Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass baubedingte Beeinträchtigungen in Form von erforderlichen Sperrungen, von Umwegen oder sonstigen Unannehmlichkeiten jedenfalls von den wichtigen, mit dem Ausbau des Streckenabschnitts der Staatsstraße 2140 verfolgten und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses näher beschriebenen Planungszielen, deutlich überwogen werden.

## 2. Unterbrechung von Versorgungsleitungen

Eventuelle Unterbrechungen von Versorgungsleitungen fallen in die Zuständigkeit der betroffenen Versorgungsträger. Entsprechende Regelungen im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sind daher weder möglich noch zulässig. Der Vorhabensträger wird aber darauf hinwirken, dass die Betroffenen rechtzeitig von der örtlichen Bauleitung über evtl. erforderliche Unterbrechungen von Versorgungsleitungen informiert werden.

### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013 wird verwiesen.

### 2.4.1.3 Einwendungsführer 007

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 und Unterlage 14.2). Seine mit Schreiben vom 24. November 2012 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich (stichpunktartig) auf folgende Punkte:

- a) kein Einverständnis mit Betriebseinschränkungen bzw. Veräußerung von landwirtschaftlichen Flächen;
- b) Beeinträchtigungen seines Grundstücks durch den geplanten Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens,
- c) ungeklärte Verkehrsführung während der Bauzeit.

Der Vorhabensträger hat aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen und Einwendungen die Planungen überarbeitet. U.a. wurde auch der geplante Notüberlauf und die Führung des Grabens zur Ableitung des Straßenabwassers aus dem Regenrückhaltebecken geändert. Hierdurch sind Beeinträchtigungen des Ein-

wendergrundstücks durch den geplanten Notüberlauf auszuschließen. Allerdings erhöht sich der dauerhafte Flächenbedarf gegenüber den ursprünglichen Planungen von 120 m<sup>2</sup> auf 890 m<sup>2</sup>. Der Einwendungsführer wurde daher unter Übersendung entsprechender Planunterlagen über diese Planänderungen informiert und ihm Gelegenheit gegeben innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben (vgl. Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses). Einwendungen wurden nicht erhoben.

Zu den Einwendungen ist im Einzelnen folgendes festzustellen:

zu a)

Wie vorstehend bereits beschrieben wird das Grundstück des Einwendungsführers durch das geplante Bauvorhaben an der östlichen Grundstücksgrenze in einem Umfang von 890 m<sup>2</sup> dauerhaft beansprucht. Betriebseinschränkungen sind aufgrund der Größe des Gesamtgrundstücks und der geringfügigen randlichen Anschneidung des Grundstücks auszuschließen.

Das Grundstück ist nach den uns vorliegenden Unterlagen verpachtet. Der Pächter der Fläche, ein Haupterwerbslandwirt, hat im Verfahren selbst keine Einwendungen vorgebracht.

Festzuhalten bleibt aber, dass die nach dem Eingriff verbleibende Restfläche mit rd. 1,38 ha weiterhin bewirtschaftet werden kann und somit auch entsprechende Pachteinnahmen erzielt werden können. Eventuell verminderte Pachteinnahmen aufgrund des vorhabensbedingten Flächenentzugs betreffen Entschädigungsfragen, die außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

zu b)

Zu den Punkten b) und c) konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabensträgers und Planänderungen mit dem Einwendungsführer eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013 wird verwiesen.

Im Rahmen des Verfahrens konnte zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, die in den festgestellten Unterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 3T) berücksichtigt ist.

zu c)

Mit der vom Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013 beschriebenen Umleitungsstrecke besteht von Seiten des Einwendungsführers Einverständnis. Der Einwand hat sich insoweit erledigt.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013 wird verwiesen.

2.4.2 Einwendungen anwaltschaftlich verretener Einwendungsführer

2.4.2.1 Rechtsanwälte Binder & Kollegen

Einwendungsführer 006

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 und Unterlage 14.2). Die mit Schriftsatz vom 27. November 2012 erhobenen Einwendungen richten sich im Wesentlichen gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwendungsführers für das geplante Regenrückhaltebecken. Während er grundsätzlich bereit ist die für den Ausbau der Staatsstraße 2140 unmittelbar benötigten Flächen abzutreten, besteht mit der Abgabe der für das Regenrückhaltebecken benötigten Flächen kein Einverständnis.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen und Einwendungen hat der Vorhabensträger die Planungen überarbeitet. Um die Quelle 1 des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald besser schützen zu können wurde u.a. das Absetzbecken räumlich vom Regenrückhaltebecken getrennt. Hierdurch hat sich allerdings gegenüber den ursprünglichen Planungen der dauerhafte Bedarf von Flächen aus dem Einwendergrundstück von 3.560 m<sup>2</sup> auf 4.210 m<sup>2</sup> erhöht. Der Einwendungsführer wurde daher unter Übersendung entsprechender Planunterlagen über diese Planänderungen informiert und ihm Gelegenheit gegeben innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu er-

heben (vgl. Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses). Einwendungen gegen diese Planänderungen wurden nicht erhoben.

Die Lage des Regenrückhalteraums ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass er aus entwässerungstechnischen Gründen (Ableitung des Straßenabwassers mit einer Freispiegelleitung) möglichst am Tiefpunkt errichtet wird, der hier im Bereich des Einwendergrundstücks vorliegt. Des Weiteren muss der Regenrückhalteraum außerhalb des Wasserschutzgebietes „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald und außerhalb des Rückstaubereichs des Katzenlochbachs liegen. Unter diesen Gesichtspunkten ist das Grundstück des Einwendungsführers zur Errichtung des Regenrückhalteraums am besten geeignet. Wenn auch das Einwendergrundstück erheblich beansprucht wird und nach Realisierung des Bauvorhabens eine als unwirtschaftlich anzusehende Restfläche von 852 m<sup>2</sup> verbleibt, so kann in der Gesamtbetrachtung, durch die Nähe des Regenrückhalteraums zum Katzenlochbach als Vorfluter, der Eingriff in Grundstücke Dritter insgesamt minimiert werden.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist auch erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Im Übrigen hat sich der Vorhabens-träger grundsätzlich bereit erklärt unwirtschaftliche Restflächen auf Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer zu übernehmen.

#### Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 7. Mai 2013 wird verwiesen.

2.5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 14.1T, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBI. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVGH 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2 bis 2.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt.

Die mit dem geplanten Vorhaben verfolgten Ziele durch einen Ausbau nach RiStWag und eine geringfügige Linienverbesserung die Quelle 1 im Wasserschutzgebiet „Sengenbühl“ der Stadt Furth im Wald zu schützen und gleichzeitig mit der Linienverbesserung einen Unfallschwerpunkt zu beseitigen, können mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

### 3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. per e-mail) ist nicht zulässig.

### **Hinweis zur Auslegung**

Die unter Ziffer II. des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Regensburg, Bajuwarenstraße 2d, 93053 Regensburg, eingesehen werden. Sie werden auch in

der Gemeinde Rimbach  
Hohenbogenstraße 10  
93485 Rimbach

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

**Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.**

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 30. September 2013

---

Baierl  
Oberregierungsrat